

---

# FFH – VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Gemeinde Rastow

Bebauungsplan Nr. 14

"Schulcampus Rastow"

SPA - Gebiet 'Feldmark Rastow - Kraak' DE 2534-401

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Jungfernstieg 6  
19053 Schwerin



Schwerin, 27. März 2025

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>4</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	4
<b>2</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND DIE FÜR SEINE ERHALTUNGSZIELE MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE</b> .....	<b>6</b>
2.1	Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes .....	6
2.2	Übersicht über das SPA-Gebiet 'Feldmark Rastow - Kraak' .....	6
2.3	Erhaltungsziel des Schutzgebietes .....	8
2.2.1	Verwendete Quellen .....	9
2.2.2	Überblick über die Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL.....	9
2.2.3	Überblick über die Arten des Arten nach Anhang I der V-RL .....	9
2.4	Sonstige genannten Arten.....	10
2.5	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	10
2.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	10
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b> .....	<b>11</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	11
3.2	Wirkfaktoren.....	14
3.2.1	Potentielle Vorhabenswirkungen und Abgrenzung des Wirkbereiches.....	14
3.3	Exkurs: Auswirkungen und Beurteilung von Lärm auf Vögel .....	16
3.3.1	Funktionen von akustischen Signalen .....	16
3.3.2	Beurteilung von Lärmwirkungen auf die Avifauna .....	17
<b>4</b>	<b>DETAILLIERT UNTERSUCHTER BEREICH</b> .....	<b>20</b>
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsraums .....	20
4.2	Durchgeführte Untersuchungen .....	20
4.3	Datenlücken .....	20
4.4	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches.....	20
4.4.1	Übersicht über die Landschaft .....	22
4.4.2	Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL.....	22
4.4.3	Kurzcharakteristik der in der Landesverordnung aufgeführten für das Vorhabengebiet relevanten Vogelarten (Gefährdung, Verbreitung, Lebensraumansprüche, Empfindlichkeit) .....	22
4.4.4	Vorhandene Beeinträchtigungen .....	29
<b>5</b>	<b>BEURTEILUNG DER VORHABENSBEZOGENEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES</b> .....	<b>30</b>
5.1	Methode zur Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Vogelarten .....	30

<b>5.2</b>	<b>Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I und Zugvögel nach Vogelschutz-Richtlinie .....</b>	<b>35</b>
<b>5.4</b>	<b>Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele .....</b>	<b>43</b>
<b>5.5</b>	<b>Mögliche Beeinträchtigungen der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ .....</b>	<b>44</b>
<b>6</b>	<b>VORHABENSBEZOGENE MASSNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG.....</b>	<b>45</b>
<b>7</b>	<b>BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZ-GEBIETES DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE .....</b>	<b>46</b>
<b>8</b>	<b>GESAMTÜBERSICHT ÜBER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN IM ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN .....</b>	<b>47</b>
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>48</b>
<b>10</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN.....</b>	<b>49</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes (gaia .....	6
Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes im EU-Vogelschutzgebietes 2543-401 'Feldmark Rastow - Kraak' .....	7
Abbildung 3: städtebaulicher Entwurf zum B-Plan Nr. 14 .....	14
Abbildung 4: Amtsstraße mit aufgelöster Baumhecke .....	21
Abbildung 5: betroffene Ackerfläche mit angrenzendem Siedlungsbereich .....	21
Abbildung 6: Habitats und Brutplätze des Ortolans (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2021) .....	25

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Für das SPA gemeldete Brut- und Rastvögel nach Anhang I der VSchRL .....	9
Tabelle 2: Baubedingte Wirkungen .....	15
Tabelle 3: Anlagenbedingte Wirkungen .....	16
Tabelle 4: Betriebsbedingte Wirkungen .....	16
Tabelle 5: Übersicht über kritische Schallpegel von Brutvögeln an Straßen .....	18
Tabelle 6: Bewertung der Erheblichkeit .....	32
Tabelle 7: Definition der Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrades .....	33
Tabelle 8: Zuordnung der Beeinträchtigungsgrade zu den Erheblichkeitsstufen .....	34
Tabelle 9: Beeinträchtigungen des Neuntöters .....	36
Tabelle 10: Beeinträchtigungen des Ortolans .....	37
Tabelle 11: Beeinträchtigungen des Rotmilans.....	38
Tabelle 12: Beeinträchtigungen des Schwarzmilans .....	40
Tabelle 13: Beeinträchtigungen des Weißstorchs.....	41
Tabelle 14: Zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen .....	43
Tabelle 15: Erfüllungsgrad der Erhaltungsziele im Kontext des Eingriffsvorhabens .....	43

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Rastow erstellt einen Bebauungsplan (B-Plan) für den Schulcampus in Rastow für die Entwicklung des vorhandenen Schulstandortes mit der Regionalen Schule und der Grundschule sowie der erforderlichen Sport- und Spielflächen. Des Weiteren soll ein kleines neues Wohngebiet für 10 Einfamilienhäuser südlich der Amtsstraße entwickelt werden. Da Teilflächen des Planungsgebietes im Außenbereich liegen, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt durch das Architektur- und Stadtplanungsbüro Stutz & Winter, Schwerin.

Die Baumaßnahme liegt mit der neuen Wohngebietsfläche innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes ('Special Protection Areas' - SPA) 'Feldmark Rastow - Kraak' DE 2534-401 des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Größe von 710 ha.

Es handelt sich um ein genehmigungspflichtiges Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG. Vorhaben, deren Auswirkungsbereich sich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) ausdehnen und deren Auswirkungen auf das Gebiet möglich sind, sind auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu prüfen.

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher zu beurteilen, inwieweit die durch den Bebauungsplan geplanten Vorhaben mit den festgelegten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes verträglich ist, bzw. die Schutzzwecke und die Erhaltungsziele des Gebietes durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Im Sinne dieser Verträglichkeitsuntersuchung soll eine konkrete Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutz und Erhaltung bzw. Entwicklung einzelner primärer Tierarten im Zusammenhang mit entstehenden Veränderungen im Lebensraum stattfinden.

Abschließend soll festgestellt werden, ob die entstehenden Beeinträchtigungen eine Durchführung des Projektes zulassen, falls nicht, welche ausgleichenden oder bautechnischen Maßnahmen eine Durchführung ermöglichen.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992) in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1979) der Europäischen Union zielt auf ein System von GGB- und Vogelschutzgebieten nach einheitlichen EU-Kriterien, um so zum Erhalt bestimmter Lebensräume sowie Pflanzen- und Tierarten zur Sicherung der Artenvielfalt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet beizutragen. Mit Hilfe der Meldung von Gebieten durch die einzelnen Mitgliedsstaaten wird ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung 'NATURA 2000' errichtet. Im Falle einer im Zuge von Baumaßnahmen nicht auszuschließenden zeitweiligen oder erheblichen/nachhaltigen Beeinträchtigung sind entsprechende 'Ausgleichsmaßnahmen' zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von 'NATURA 2000' gewahrt bleibt (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Gemäß den Bestimmungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Projekten, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, die Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu prüfen.

Gemäß den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sind bedeutsame Vogellebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Für die Zulassung oder Durchführung von Plänen und Projekten, deren Auswirkungsbereich ein Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) oder ein faktisches Vogelschutzgebiet überlagert, ist laut § 34 BNatSchG die Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu prüfen.

In der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V) sind die in Mecklenburg-Vorpommern als Teil des 'NATURA 2000' erklärten Vogelschutzgebiete aufgeführt.

## 2 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND DIE FÜR SEINE ERHALTUNGSZIELE MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE

### 2.1 Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Rastow in der Amtsstraße.

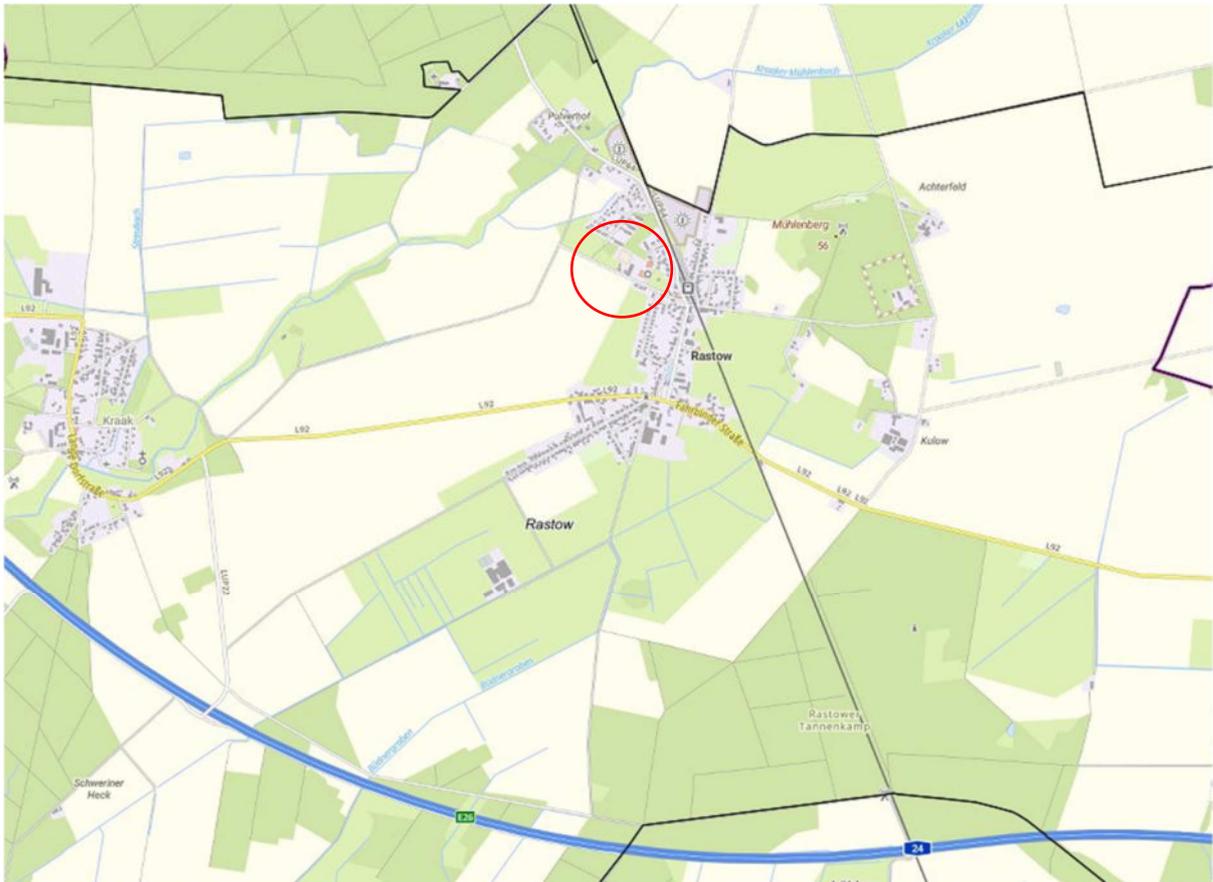


Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes (Geoportal-mv.de, Zugriff: Februar 2025)

### 2.2 Übersicht über das SPA-Gebiet 'Feldmark Rastow - Kraak' <sup>1</sup>

Das SPA-Gebiet 'Feldmark Rastow - Kraak' (DE 2543-401) erstreckt sich zwischen den Ortsschaften Rastow und Kraak sowie südlich der Autobahn mit einer Größe von 781 ha. Das Gebiet ist ein Brutvorkommensschwerpunkt für den Ortolan in Mecklenburg-Vorpommern. Es handelt sich um eine offene bis halboffene Ackerlandschaft, die durch Alleen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze gegliedert wird.

Im Standard-Datenbogen des Schutzgebietes sind folgende **Lebensraumklassen** für das Schutzgebiet aufgelistet:

<sup>1</sup> LUNG (2007): Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 2534-401, Nr. L 198/41.

Code	Lebensraumklasse	Anteil
N15	Anderes Ackerland	80 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	14 %
N17	Nadelwald	0 %
N23	Sonstiges (Einschl. Städte, Dörfer, Straßen...)	1 %

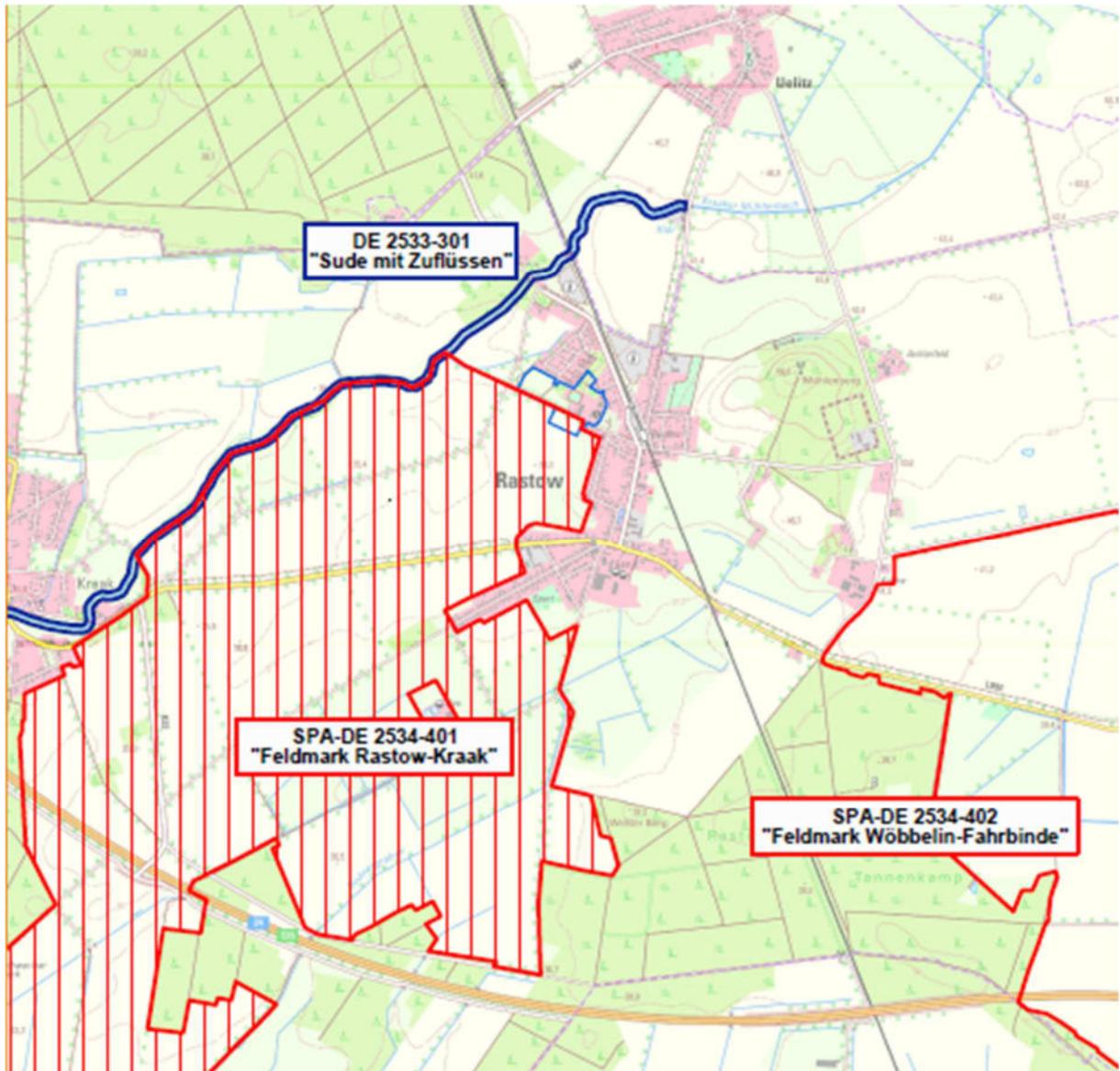


Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes im EU-Vogelschutzgebietes 2543-401 'Feldmark Rastow - Kraak'

### 2.3 Erhaltungsziel des Schutzgebietes

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes.

Ausgehend von den Lebensraumansprüchen der Zielarten werden zur nachhaltigen Sicherstellung und Stabilisierung der Populationen folgende maßgeblichen **Erhaltungsziele** formuliert:<sup>2</sup>

- Erhaltung einer offenen bis halboffenen, durch Alleeen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen gegliederte Ackerlandschaft auf sandigen Böden sowie von trockenen Wäldern mit strukturreichen Waldrändern, z. B. für Heidelerche, Neuntöter, Ortolan
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen, z.B. für Rohrweihe, Weißstorch

In der Landesverordnung werden folgende **funktionsbezogene Erhaltungsziele** für die vorkommenden Vogelarten formuliert:<sup>3</sup>

- a) **Heidelerche:** Erhalt lichter Kiefernwälder auf Sandstandorten sowie trockenen Randbereichen und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)
- b) **Neuntöter:** Erhalt strukturreicher Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dorniger Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), sowie Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter sowie strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore
- c) **Ortolan:** Erhalt von Alleeen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat
- d) **Rohrweihe:** Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat. Erhalt von

<sup>2</sup> LUNG (2007): Informationen zur Gebietscharakterisierung SPA 43 'Feldmark Rastow - Kraak'

<sup>3</sup> Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (2021)

Gewässern mit Röhrichzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder

- e) **Weißstorch:** Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)

### 2.2.1 Verwendete Quellen

Für die Darstellung des Schutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile sowie für die Prüfung relevanten Erhaltungsziele wurden folgende Daten und Quellen ausgewertet:

- Standard-Datenbogen zum Gebiet 'Feldmark Rastow - Kraak' (DE 2534-401)
- Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern zu DE 2534-401 'Feldmark Rastow - Kraak' Maßgebliche Gebietsbestandteile
- Bestandserfassung der maßgeblichen Brutvogelarten in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark Rastow – Kraak“ (DE 2534-401) (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2021)
- Die Brutvogelgemeinschaft auf der Untersuchungsfläche „Schulcampus Rastow“ im Jahr 2024 (ZIMMERMANN 2024)

### 2.2.2 Überblick über die Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL

In der Landesverordnung sowie im Standarddatenbogen sind keine Lebensraumtypen aufgeführt.

### 2.2.3 Überblick über die Arten des Anhang I der V-RL

Brut- und Rastvögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie\* gemäß Standarddatenbogen sowie Landesverordnung

**Tabelle 1: Für das SPA gemeldete Brut- und Rastvögel nach Anhang I der VSchRL**

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	brütend	Durchzug	Rel. Population	Erh.-zustand	Isol.-Grad	Gesamt	RL M-V 2014	RL BRD 2016
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	p = 1		C	B	C	C	2	3
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	p = 1		C	B	C	C	*	
A379	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	p = 18		C	B	C	B	3	3
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	p = 5		C	B	C	C	V	
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	p = 5		C	B	C	B	*	V

Erläuterung der Abkürzung/Symbole: p: Brutpaare; i: Einzeltiere

Rel. Population:	Relative Populationsgröße (A: > 15 %, B: 2-15 %, C: < 2%, D: nicht signifikant)
Erh.-Zustand:	Erhaltungszustand (A: hervorragender Erhalt., B: guter Erhaltungszustand, C: durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand)
Isol.-Grad:	Isolierungsgrad (A: Population (beinahe) isoliert, B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, C: Population nicht isoliert, innerhalb des Hauptareals)
Gesamt:	Gesamtwert (A: hervorragender Wert, B: guter Wert, C: signifikanter Wert)
RL-M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern
RL BRD	Rote Liste Deutschland
V....	Vorwarnliste,
R....	Arten mit geographischer Restriktion
3....	gefährdet
2....	stark gefährdet
1....	vom Aussterben bedroht
0....	Bestand erloschen
*....	ungefährdet

## Zugvogelarten

Im Standard-Datenbogen und der Landesverordnung sind keine Zugvogelarten aufgeführt.

## 2.4 Sonstige genannten Arten

Im Standard-Datenbogen und der Landesverordnung sind keine weiteren Arten genannt.

## 2.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die FFH-RL verpflichtet alle Mitgliedstaaten zur Definition von Erhaltungszielen und Entwicklungsschwerpunkten für die gemeldeten Natura 2000-Gebiete sowie zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zum regelmäßigen Monitoring der eingetretenen Entwicklungen. Dabei ist das Entwicklungspotenzial des jeweiligen Gebietes zu berücksichtigen.

Für das SPA-Gebiet "Feldmark Rastow - Kraak" liegt bisher kein Managementplan vor.

Im Jahr 2020 erfolgte eine Bestandserfassung der maßgeblichen Brutvogelarten in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark Rastow – Kraak“ (DE 2534-401) durch das Büro Umweltplanung Enderle für das StALU Westmecklenburg. Aus den Ergebnissen wurden Maßnahmenempfehlungen abgeleitet (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2021).

## 2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Am Rande des Vogelschutzgebietes verläuft das GGB-Gebiete DE 2533-301 'Sude mit Zuflüssen' und östlich das Vogelschutzgebiet DE 2534-302 'Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde'. Dieses Vogelschutzgebiet beinhaltet die selben Zielarten zzgl. der Sperbergrasmücke.

### **3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabens <sup>4</sup>**

##### **3.1.1 Lage, Abgrenzung und aktuelle Nutzungen**

„Das Plangebiet befindet sich ca. 20 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin, 22 km nordwestlich der Stadt Ludwigslust, 30 km westlich der Stadt Parchim und ca. 20 km nordwestlich der Stadt Neustadt-Glewe, nördlich und südlich der „Amtsstraße“ und westlich der „Schulstraße“ am nordwestlichen Ortsausgang von Rastow. ...

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- nördlich durch die Wohnbebauungen an den Straßen „Birkenhorst“, „Langen Stücken“ und „Schulstraße“ sowie durch eine innerörtliche Waldfläche,
- östlich durch die Schulstraße und eine Wohnbebauung an der Amtsstraße,
- südlich durch die Amtsstraße und eine Ackerfläche,
- westlich durch eine Acker- und Wiesenfläche.

Die angrenzenden Nutzungen, sind bis auf die Wege- und Verkehrsachsen, landwirtschaftlich, gärtnerisch und wohnungstechnisch geprägt. Die umliegenden Wohngrundstücke sind mit ein- bis dreigeschossigen Wohngebäuden bebaut. Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich größtenteils im Eigentum der Gemeinde Rastow.

Der Bebauungsplan schließt 2 Einfamilienhausgrundstücke an der Amtsstraße mit ein. Hier wird nur der Bestand festgesetzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 87.000 m<sup>2</sup>. ...

Im Norden der Plangebietsfläche wird eine Teilfläche noch kleingärtnerisch als Pachtgärten genutzt, andere Gartenflächen wurden bereits aufgegeben bzw. werden in absehbarer Zeit nicht erneut als Gartenfläche verpachtet, so dass davon ausgegangen wird, dass diese Plangebietsfläche grundsätzlich zur baulichen Entwicklung zur Verfügung stehen wird. Auf den noch in Nutzung befindlichen Gärten befinden sich vereinzelt noch Gartenlauben unterschiedlicher Größe und Art.

Die Grundstücksfläche für den Schulcampus befindet sich zum Teil in schulischer Bewirtschaftung und stehen für den Neubau der Sportanlagen und Sportgebäude zur Verfügung.

Der südlich der Amtsstraße gelegene Bereich für eine kleinteilige Einfamilienhausbebauung wird zzt. als Ackerfläche genutzt.“

---

<sup>4</sup> ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Planbegründung zum Bebauungsplanes Nr. 14, „Schulcampus Rastow“ Stand: Vorentwurf, Februar 2025.

### 3.1.2 Planungsziel

„Ziel der Planung ist die städtebauliche Ordnung zwischen den vorhandenen Schulbauten an der Schulstraße/Amtsstraße (Regionalschule/Grundschule) und den geplanten Neubauten innerhalb des Schulensembles (Sporthalle im Bau, Hort- und Sportplatzgebäude geplant) sowie den notwendigen Pausenhof- und Sportflächen herzustellen. Gleichzeitig sind die entstehenden Baulichkeiten und Sportflächen an die vorhandenen Erschließungsachsen der Ortslage anzubinden, Parkmöglichkeiten für Lehrkräfte und Besucher auszuweisen und im Inneren sinnvolle Wegeachsen auszuweisen. Ziel der Gemeinde Rastow ist die planungsrechtliche Steuerung der neu zu errichtenden Sportbauten und Sportanlagen und der dazu notwendigen Infrastruktur sowie die sinnvolle Vernetzung der Sportanlagen untereinander. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Rastow einen Masterplan erstellt. Der Masterplan bildet die Grundlage für den Bebauungsplan.

Ein weiteres Ziel der Gemeinde ist die planungsrechtliche Ausweisung eines straßenbegleitenden Wohngebietes an der Amtsstraße gegenüber dem Schulcampus. Da die Gemeinde keine weiteren Entwicklungsflächen innerhalb der Ortslage von Rastow besitzt, wird hier der stadtplanerische Ansatz verfolgt die vorhandene Einfamilienhausbebauung an der Amtsstraße in Richtung Nordwesten weiterzuführen. Der Konflikt mit dem angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-401 „Feldmark Rastow-Kraak“ ist im Planverfahren zu überwinden.

#### Masterplan Schulcampus

Die Gemeinde Rastow hat sich intensiv mit dem Schulstandort in Rastow auseinandergesetzt. Für den Schulsport der Grund- und Regionalschule wurden der Bedarf an Sporthallen und Sportstätten erfasst und der bauliche Zustand der vorhandenen Anlagen bewertet. Im Ergebnis der inhaltlichen Auseinandersetzung in der Gemeinde wurde ein Defizit an verschiedenen Sportanlagen festgestellt. Aufbauend auf diese Arbeitsergebnisse wurde bereits mit dem Neubau einer zweizügigen Sporthalle begonnen. Die Sporthalle steht ab September 2024, mit Beginn des neuen Schuljahres, den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Die weiteren notwendigen Komponenten des Schulcampus bedürfen aber zur Ordnung und Entwicklung innerhalb des Ortes Rastow einer städtebaulichen Planung. Der notwendigen Bauleitplanung hat die Gemeinde die Erstellung eines Masterplanes vorgeschaltet. An diesem Plan arbeitet die Gemeinde seit dem Jahr 2023. Zwischenzeitlich ist der Plan mehrmals überarbeitet worden und zzt. wird an einer bauabschnittsweisen Planfassung des Masterplanes gearbeitet.

Ziel des Masterplanes ist es, einen in der Gemeinde abgestimmten Entwurf zu erarbeiten, der perspektivisch die einzelnen Bauabschnitte der Entwicklung des Schulcampus einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur und dazugehöriger Erschließung darstellt sowie der Nachweis geführt wird, dass die gewünschten Sportanlagen sich im dafür vorgesehenen Planungsareal unterbringen lassen. Im Masterplan sind im Einzelnen folgende Komponenten ausgewiesen worden:

- **Regionalschule** mit Pausenhofflächen und Parkplatzanlagen
- **Grundschule** mit Pausenhofflächen
- **Sporthalle** mit Pausenhofflächen
- **Calisthenics**-Anlagen

- **Bolzplatz/Fussball/Basketball**
- **Hortgebäude** mit Pausenflächen
- **Sportplatzgebäude**
- **Minispielfelder**
- **Spielgeräteflächen**
- **Trainingsplatz** Kunstrasen
- **Sportplatz** mit Laufbahn, Weit- und Dreisprunganlage, Kugelstoß- und Hochsprunganlage, Fußballfeld
- **Sitztribünen**
- **Gymnastikflächen**
- **Lärmschutzwälle/-wände**
- **Erschließungsanlagen**
- **Flutlichtanlagen**

Die Darstellung der Sportanlagen im Masterplan erfolgte auf Basis der aktuellen Richtlinien für die Sportstättenplanung und berücksichtigt die schulischen Anforderungen und Maße.

### **Bebauungsplan**

Mit dem Bebauungsplan möchte die Gemeinde die bauliche Entwicklung des Planbereiches ortsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange gestalten. Auch gilt es, die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf die angrenzenden Landschaftsbereiche hin zu untersuchen und die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu ermitteln. Hierzu wurden die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt und Aussagen bezüglich geschützter Arten gem. §44 BNatSchG getroffen (Artenschutzfachbeitrag).

U. a. steht insbesondere die Konfliktlösung des Eingriffs in das EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-401 „Feldmark Rastow-Kraak“ im Vordergrund. Um hier die Ausweisung eines schmalen Wohnbaustreifens entlang der Amtsstraße planungsrechtlich zu ermöglichen wurde frühzeitig der betroffene Planbereich im Jahr 2024 hinsichtlich Brutvögel durch einen Gutachter kartiert. Der Artenschutzfachbeitrag wird zu den Ergebnissen Aussagen treffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und dessen erfolgreicher Umsetzung wird die Gemeinde Rastow einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Schulstandortes innerhalb der Gemeinde leisten und durch die Bereitstellung von attraktiven schulischen und sportlichen Angeboten eine wichtige Funktion innerhalb der Daseinsfürsorge und dem Gemeinwohl erfüllen.

Mit dem Bebauungsplan wird auch das Ziel der verträglichen Einbindung des Schulstandortes in den Siedlungsraum verfolgt. Gleichzeitig soll mit dem Bebauungsplan die Nutzung der vorhandenen ökologischen Qualität für die Menschen des Ortes besser gewährleistet werden. Dem raumordnerischen Ziel, Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu entwickeln, wird der Bebauungsplan gerecht. ...“



**Abbildung 3:** städtebaulicher Entwurf zum B-Plan Nr. 14 auf Grundlage des Masterplanes (ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER)

### 3.2 Wirkfaktoren

#### 3.2.1 Potentielle Vorhabenswirkungen und Abgrenzung des Wirkbereiches

Aufgabe einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung und Einschätzung der (erheblichen) Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des zu betrachtenden Gebietes. Zur Beurteilung werden die Art, die Intensität, die räumliche Reichweite sowie die zeitliche Dauer des Auftretens projektspezifischer Wirkungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der Zug- und Rastvogelarten geprüft. Hierbei sind auch die Wirkungen außerhalb des Gebietes, die zu einer Beeinträchtigung der zu beachtenden Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks und der für ihn maßgeblichen Bestandteile führen können, zu berücksichtigen.

Zur Bewertung baubedingter Störungen (Scheuchwirkungen) auf (charakteristische) Vogelarten werden als Betrachtungsraum die maximalen Effektdistanzen nach GARNIEL ET AL. (2007) herangezogen. Die Aussagen beziehen sich grundsätzlich auf Verkehrszahlen über 10.000 Kfz/24h. Bei der vorliegenden Planung ist im Bereich der Amtsstraße und der Erschließungsstraße im Wohngebiet von Verkehrszahlen unter 10.000 Kfz/24h auszugehen. Gemäß GARNIEL ET AL. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010) entsteht unter 10.000 Kfz keine kontinuierliche Lärmkulisse, die Auswirkungen auf Brutvögel hat.

Entscheidender ist bei kleineren Straßen daher die zusätzliche Nutzung durch Spaziergänger (insbesondere mit Hunden), Fahrradfahrer etc. (wie in der Amtsstraße vorhanden).

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden zur Bestimmung der Wirkzone des Vorhabens die Fluchtdistanzen der Vögel nach FLADE (1994) herangezogen. Unter Berücksichtigung der Zielarten wird die minimale Fluchtdistanz der empfindlichsten Vögel zur Bestimmung des Wirkungsbereiches herangezogen (d.h. die Fluchtdistanz derjenigen Vögel, die ohnehin schon einen weiteren Abstand zur Straße bzw. aktuell Weg haben). Unter den im Vorhabengebiet potentiell vorkommenden Zielarten des SPAs ist der Kranich die empfindlichste Vogelart. Auf Grund seiner Habitatansprüche ist nicht mit einem Vorkommen zu rechnen, weshalb für die Festlegung des Wirkraums die Fluchtdistanz der zweit-empfindlichsten Art, des Schwarzmilans genutzt wird. Die Fluchtdistanz von Schwarzmilanen liegt nach FLADE (1994) bei 100-300 m. Bei den anderen Vogelarten sind die Fluchtdistanzen geringer. **Die Wirkzone wird daher auf 100 m festgesetzt**, weil dies die geringste Entfernung bzw. Fluchtdistanz des Schwarzmilans zu Straßen ist.

Die vom Vorhaben innerhalb des 100 m Korridors betroffene Fläche des SPAs beträgt ca. 8 ha, bei einer Gesamtgröße des SPAs von 710 ha (entspricht 1% betroffene Fläche).

Der Wirkungsbereich für die Beeinträchtigungen des neuen Wohngebietes wird entsprechend Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung auf 200 m festgesetzt.

### Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu folgenden temporären Wirkungen kommen:

**Tabelle 2: Baubedingte Wirkungen**

Wirkfaktoren	Ursache	Einwirkungspfad
stoffliche Emissionen von Staub und Abgasen, Schadstoffen (Öle, Schmiermittel, Treibstoffe etc.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauverkehr/Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen</li> </ul>	Luft, Mensch, Boden, Wasser, Tiere
visuelle und akustische Störungen durch Licht, Lärm, Bewegung; Erschütterungen; Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baustellentätigkeit, Transport-/ Bauverkehr, Anwesenheit von Menschen</li> </ul>	Tiere, Landschaftsbild, Mensch
Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen Beseitigung von Vegetation/ Biotopen/Lebensstätten von Tieren Individuenverluste	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung von Acker für die Erschließungsstraße und die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen</li> <li>Baustellenverkehr</li> </ul>	Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Landschaftsbild
Bodenverdichtung Bodenab- und Bodenauftrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen</li> <li>Flächenvorbereitung Straßen, Gebäude, Sportanlagen mit Nebenanlagen</li> </ul>	Boden

## Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch Art und Umfang der Anlage bestimmt. Die Wirkungen und Beeinträchtigungen sind in der Regel langfristig.

**Tabelle 3: Anlagenbedingte Wirkungen**

Wirkfaktoren	Ursache	Einwirkpfad
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Flächen durch Überbauung für die Erschließungsstraße, die Gebäude, die Sportflächen etc.</li> </ul>	Boden, Pflanzen, Tiere, Grundwasser
Verlust von Biotopflächen und Habitaten, Barrierewirkung, Zerschneidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überdeckung und Bebauung von Acker- und Ruderalflächen</li> </ul>	Tiere, Pflanzen, Klima, Luft, Landschaftsbild
Bodenab- und Bodenauftrag, Umlagerung Reliefveränderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßen, Gebäude, Sportanlagen mit Nebenanlagen</li> </ul>	Boden, Landschaftsbild, Grundwasser
Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßen, Gebäude, Sportanlagen mit Nebenanlagen</li> </ul>	Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Grundwasser, Klima/Luft

## Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen und Beeinträchtigungen sind durch die Nutzung der Erschließungsstraße und der Grundstücke zu prognostizieren. Hier sind insbesondere die visuellen und akustischen Störungen zu nennen.

**Tabelle 4: Betriebsbedingte Wirkungen**

Wirkfaktoren	Ursache	Einwirkpfad
Stoffliche Emissionen von Schadstoffen durch Schwermetalle, Sickerwässer etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehr</li> <li>Hausbrand</li> </ul>	Boden, Grundwasser, Luft, Mensch
visuelle und akustische Störungen durch Licht, Lärm, Bewegung; Erschütterungen; Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehr</li> <li>Wohnbebauung</li> </ul>	Tiere, Menschen, Landschaftsbild

### 3.3 Exkurs: Auswirkungen und Beurteilung von Lärm auf Vögel

#### 3.3.1 Funktionen von akustischen Signalen

Die Beeinträchtigungen von Lärm auf Vögel lässt sich grob in drei Gruppen fassen (LAMPRECHT & TRAUTNER, 2007):

- **Anatomisch-physiologische Effekte:** Gehörverluste, herabgesetzte Fertilität, Blutdruckerhöhung (nach Laborversuchen, die sich auf einen Schallpegel >90 dB(A) beziehen)
- **Beeinträchtigung durch Scheueffekte:** Verstärkte Fluchtreaktion, dadurch Konditionsverlust, erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten, verminderter Aufzuchterfolg und erhöhte Mortalität, Verlust von Gelegen
- **Störung der akustischen Kommunikation:** Maskierung von Reviergesängen, ggf. auch von Alarm- und Führungsrufen sowie von Geräuschen herannahender Prädatoren durch Lärm und dadurch Bestandsveränderungen

Akustische Signale haben im Leben vieler Vogelarten als Kommunikationsmittel eine wichtige Funktion. Je nach Art sind sie darauf angewiesen, akustische Signale wahrzunehmen, die

- beim Finden und Auswählen eines Partners als Orientierung dienen,
- die Grenzen des Territorialanspruchs von Nachbarn und Konkurrenten erkennen lassen,
- das Auffinden von Nahrung (z.B. Insekten, Kleinsäugetiere, Amphibien, andere Vögel) erleichtern,
- auf Gefahrenquellen hinweisen (Rufe von Artgenossen und Angehörigen)
- vor natürlichen Feinden (= Prädatoren) oder Menschen warnen und die Aufrechterhaltung des Kontakts im Familienverband unterstützen.

Die Bedeutung der akustischen Wahrnehmung variiert unter den Vogelarten sehr stark. Manche Arten singen bzw. rufen kaum und verlassen sich in erster Linie auf optische Signale. Bei Anderen, die nachtaktiv sind oder in unübersichtlichen Habitaten wie Wäldern oder Röhrichten leben, spielt die akustische Kommunikation eine entscheidende Rolle.

Für Vögel, die sich von Pflanzenmaterial (z.B. Samen) ernähren, spielt die akustische Ortung der Nahrung keine Rolle. Greifvögel lokalisieren ihre Beute in erster Linie optisch. Andere Arten wie Eulen sind dagegen darauf angewiesen, bei der nächtlichen Jagd Insekten und Mäuse akustisch zu orten.

Die Mehrheit der Vögel ist ferner auf den Empfang von akustischen Botschaften aus ihrer Umwelt angewiesen. Warnrufe von Artgenossen oder von anderen Arten signalisieren drohende Gefahren. Werden Rufe und Gesänge durch andere Schallquellen teilweise oder vollständig überdeckt (= maskiert), erhalten die Vögel u.U. überlebenswichtige Botschaften nicht mehr bzw. nicht mehr rechtzeitig. Werden Fressfeinde zu spät wahrgenommen, kann dieses zu höheren Prädationsverlusten als in leiseren Gebieten führen.

### 3.3.2 Beurteilung von Lärmwirkungen auf die Avifauna

Nach derzeitigem Stand der Forschung nutzen Vögel und Menschen zur akustischen Kommunikation in etwa dasselbe Frequenzspektrum. Für die Bearbeitung von avifaunistischen Belangen bedeutet dies, dass die Schallpegel in dB(A) zur Bewertung der Schallauswirkungen auf Vögel herangezogen werden.

Fundierte wissenschaftliche Untersuchungen der Auswirkungen von Lärm auf die Vogelfauna liegen aus dem Bereich des Verkehrslärms (Straßenverkehr, Fluglärm, Schienenverkehr) vor. Zur Bewertung der Lärmwirkungen des geplanten Vorhabens werden die Untersuchungsergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010) herangezogen.

Im Rahmen der Studie (GARNIEL et al. 2007) wurden 132 der in Deutschland 278 vorkommenden Brutvogelarten untersucht, darunter alle Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Es wurde für alle untersuchten Arten ein Rankingmodell zur Prognose der artspezifischen Störanfälligkeit der einzelnen Vogelarten gegen Verkehrslärm in den einzelnen Lebensphasen für die Funktionen Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung, Nahrungssuche, Revierverteidigung und Kontaktkommunikation entwickelt.

Für 12 Brutvogelarten wird aufgrund der Ergebnisse der Studie ein kritischer Schallpegel vorgeschlagen. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass Lärm der Faktor mit der größten Reichweite darstellt. Es handelt sich um Arten, die die obersten Ränge im Ranking für die Funktion Partnerfindung einnehmen. Aufgrund der Lebensweise dieser Arten ist es unwahrscheinlich, dass andere Wirkfaktoren den zu Straßen eingehaltenen Abstand besser erklären können als Lärm.

**Tabelle 5: Übersicht über kritische Schallpegel von Brutvögeln an Straßen**

(Bewertungsempfehlungen aus GARNIEL et al. 2007). Die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Arten sind grau unterlegt.

Art	kritischer Schallpegel dB(A)	Ausschlaggebende Lebensfunktionen	Abnahme der Eignung als Lebensraum (%)
Wachtelkönig	47 dB(A) nachts	Partnerfindung	100
Raufußkauz	47 dB(A) nachts	Partnerfindung, Kommunikation	100
Ziegenmelker	47 dB(A) nachts	Partnerfindung, Kommunikation	50
Gr. Rohrdommel	52 dB(A) tags	Partnerfindung	100
Zwergdommel	52 dB(A) tags	Partnerfindung	100
Rohrschwirl	52 dB(A) tags	Partnerfindung	50
Drosselrohrsänger	52 dB(A) tags	Partnerfindung	50
Tüpfelralle	52 dB(A) tags	Partnerfindung	50
Wachtel	52 dB(A) tags	Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung,	50
Birkhuhn	52 dB(A) tags	Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung	50
Waldschnepfe	55 dB(A) tags	Kontaktkommunikation	25
Hohltaube	58 dB(A) tags	Partnerfindung	50

Für die übrigen untersuchten Arten wird empfohlen, kritische Effektdistanzen (Wirkdistanz optischer Störreize) heranzuziehen. Die Forschung ist jedoch noch nicht so weit, dass artweise kritische Effektdistanzen vorgeschlagen werden können (GARNIEL et al. 2007). Die Aussagen beziehen sich grundsätzlich auf Verkehrszahlen über 10.000 Kfz/24h!

Bei der vorliegenden Planung ist von Verkehrszahlen weit unter 10.000 Kfz/24h auszugehen. Gemäß GARNIEL et al. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010) entsteht unter 10.000 Kfz keine kontinuierliche Lärmkulisse, die Auswirkungen auf Brutvögel hat. Entscheidender ist bei kleineren Straßen daher die zusätzliche Nutzung durch Spaziergänger (insbesondere mit Hunden), Fahrradfahrer etc. Aufgrund des bestehenden Weges und dem nahen Siedlungsbereich ist daher aktuell von einer solchen Nutzung auszugehen.

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung werden daher zur Annäherung die Fluchtdistanzen der Vögel nach FLADE (1994) bei der Bewertung berücksichtigt.

## **4 DETAILLIERT UNTERSUCHTER BEREICH**

### **4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums**

Ausgehend von den dargestellten Wirkfaktoren des Bauvorhabens und den Wirkzonen erfolgt die Ermittlung der Auswirkungen im Bereich des SPA-Gebietes 'Feldmark Rastow - Kraak' in einem Band von 200 m um den Baubereich. Die Untersuchungsgebietsgrenze im Lageplan ist demnach mit der Grenze des Wirkungsbereiches gleichgesetzt.

### **4.2 Durchgeführte Untersuchungen**

Im Jahr 2024 wurde von H. ZIMMERMANN eine Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Des Weiteren liegt eine Bestandserfassung der maßgeblichen Brutvogelarten in dem Europäischen Vogelschutzgebiet "Feldmark Rastow – Kraak" (DE 2534-401) vom Büro UMWELTPLANUNG ENDERLE von 2021 vor.

### **4.3 Datenlücken**

Die vorhandenen Daten (Landesverordnung, Standard-Datenbogen, Bestandserfassung von 2020, Bestandserfassung von 2024) werden für die Prüfung als ausreichend erachtet, um die durch das Vorhaben verursachten Wirkungen einzuschätzen und in ihren Auswirkungen auf die Entwicklungsziele bzw. den Schutzzweck hinreichend beschreiben und bewerten zu können.

### **4.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches**

Der zu untersuchende Bereich befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Vogelschutzgebietes. Das Gebiet wird durch die Amtsstraße abgegrenzt. Bei der betroffene Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche von 176 m Breite und 85 m Tiefe, die östlich an die Wohnbebauung grenzt. Die Fläche liegt hinter einer aufgelösten Baumhecke.



**Abbildung 4:** Amtsstraße mit aufgelöster Baumhecke



**Abbildung 5:** betroffene Ackerfläche mit angrenzendem Siedlungsbereich

#### 4.4.1 Übersicht über die Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich in der Landschaftszone 'Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte' mit der naturräumlichen Großlandschaft „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“. <sup>5</sup>

Aufgrund der noch starken atlantischen Einflüsse mit Niederschlagsmengen von 600-650 mm gehört die Region Westmecklenburg zu den niederschlagsbegünstigten Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns. Diese Landschaftszone ist dem maritim geprägten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen im Durchschnitt deutlich über 600 mm. Das Gebiet befindet sich im Übergangsklima mit atlantischen und bereits kontinentalen Einflüssen mit von Westen nach Osten abnehmenden Niederschlägen. <sup>6</sup>

Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Rastow, Wöbbelin und Ludwigslust“ hat eine geringe bis mittlere Wertigkeit. <sup>7</sup>

Im Untersuchungsgebiet zeichnet sich das Landschaftsbild durch die vorhanden Bebauung und südlich der Amtsstraße durch weitläufige Acker- und Grünlandflächen aus. Entlang der Verkehrswege befinden sich Heckenstrukturen oder Bäume.

Bei Wegfall des menschlichen Einflusses würde sich im Untersuchungsgebiet Buchenwälder meso-philer Standorte (M10) ausbilden. <sup>8</sup>

#### 4.4.2 Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL

Im Standarddatenbogen sind keine Lebensräume des Anhang I aufgeführt.

#### 4.4.3 Kurzcharakteristik der in der Landesverordnung aufgeführten für das Vorhabengebiet relevanten Vogelarten (Gefährdung, Verbreitung, Lebensraumsprüche, Empfindlichkeit)

Im Folgenden werden die in der Landesverordnung aufgelisteten Brut- und Zugvogelarten-Arten aufgeführt.

Es erfolgt eine Kurzcharakterisierung bzgl. der Gefährdung, der Verbreitung, der Lebensraumsprüche und der Empfindlichkeit.

---

<sup>5</sup> Geoportal-mv.de, Zugriff: Februar 2025.

<sup>6</sup> LUNG (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg.

<sup>7</sup> Geoportal-mv.de, Zugriff: Februar 2025.

<sup>8</sup> Geoportal-mv.de, Zugriff: Februar 2025.

## Brutvögel

### Heidelerche (*Lullula arborea*), **A246**

Brutbestand in M-V (VÖKLER, F.: 2014): 3.500 - 6.000 BP

Die Heidelerche ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen:

- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten
- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland).

Die Brutreviere der Heidelerche befanden sich 2020 entfernt vom Vorhabengebiet südlich der Straße Rastow – Kraak (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2021). Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

### Neuntöter (*Lanius collurio*), **A338**

Brutbestand in M-V (VÖKLER, F.: 2014): 8.500 - 14.000 BP

Der Neuntöter ist in Mecklenburg-Vorpommern auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Der Neuntöter als Charaktervogel einer halboffenen, reich strukturierten Landschaft. Er bewohnt vor allem trockene und sonnige Landstriche mit ausgedehnten Busch- und Heckenbeständen. Auch an buschreichen Waldrändern und in Feldgehölzen trifft man ihn an. Die Art benötigt neben dichten Gebüschformationen als Brutplatz und Ansitzwarten insektenreiches Offenland als Nahrungshabitat. Der Neuntöter ernährt sich hauptsächlich von Insekten, vor allem von Käfern, Heuschrecken und Grillen. Gelegentlich frisst er auch Kleinsäuger, zum Beispiel junge Feldmäuse und Jungvögel. Er ist ein guter Indikator für eine artenreiche Fauna aufgrund seiner Ansprüche an ein reichhaltiges Angebot an Großinsekten. Der Neuntöter hält sich lediglich drei bis vier Monate von Mai bis August im Brutgebiet auf und überwintert in Afrika.

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen:

- Strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen (ersatzweise Säume),
- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter,
- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore.

Diese Lebensraumelemente sind im Vorhabengebiet vorhanden. Die Brutreviere des Neuntötters befanden sich 2020 entfernt vom Vorhabengebiet südlich der Straße Rastow – Kraak (UMWELTPLANUNG

ENDERLE 2021). Von Zimmermann (2024) wurde der Neuntöter am Rande des Vorhabenbereiches einmal gesichtet. Eine Beeinträchtigung des Neuntötters ist eher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Art weist nach GARNIEL und MIERWALD (2010) eine schwache Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) beträgt **10 m - 30 m**, die Effektdistanz nach GARNIEL und MIERWALD (2010) 200 m.

### **Ortolan** (*Emberiza hortulana*), **A379**

Brutbestand in M-V (VÖKLER, F.: 2014): 800 – 1.400 BP

Der Ortolan ist in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet.

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen:

- Alleien, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht)

und

- angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat.

Diese Lebensraumelemente kommen entlang der Amtsstraße und auch süd-westlich entlang des Feldweges vor. Die Brutreviere des Ortolans befanden sich 2020 in über einem Kilometer Entfernung vom Vorhabengebiet, Habitate im Bereich des Feldweges süd-westlich). Auch von ZIMMERMANN (2024) wurde der Ortolan nicht im Vorhabenbereich gesichtet.



#### **Abbildung 6: Habitate und Brutplätze des Ortolans (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2021)**

Eine Beeinträchtigung des Ortolans ist daher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Art weist nach GARNIEL und MIERWALD (2010) eine schwache Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) beträgt **10 m - 25 m**, die Effektdistanz nach GARNIEL und MIERWALD (2010) 200 m.

#### **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081**

Brutbestand in M-V (VÖKLER, F.: 2014): 1.500 - 2.000 BP

Die Rohrweihe ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet und im Land nahezu flächendeckend verbreitet.

Der Lebensraum der Rohrweihe sind Seen mit Schilfbeständen und Torfstiche, sumpfige Flussniederungen, Felder und Wiesen mit Tümpeln und Söllen sowie verschilfte Boddenufer.

Die Rohrweihe ist ein Zugvogel, der in West/südwest-Europa überwintert. Der Abzug liegt mit einer Spitze in der 1. August-Dekade und Gipfeln in der 3. August- und 2. September-Dekade. Am Ende der 1. Oktober Dekade ist der Wegzug deutlich abgeschlossen. Ab Ende März erscheint die Weihe in ihrem Brutrevier. Die Eiablage erfolgt Mitte April. (KLAFS & STÜBS 1987).

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen (**Brutvögel**):

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat.

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen (**Zugvögel**):

- Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) sowie renaturierte Polder.

Diese Lebensraumelemente kommen im Vorhabengebiet inkl. Umfeld nicht vor. Die Rohrweihe wurde bei den Kartierungen 2020 nur einmal im Südwesten des Vogelschutzgebietes gesichtet. „Einzige potenzielle Wasserfläche im Schutzgebiet ist ein kleines Soll im Südosten, welches aber 2020 komplett ausgetrocknet und ohne Schilfröhricht war. Nur im Nordosten knapp außerhalb des Schutzgebietes gibt es einen kleinen Erlensumpf mit angrenzendem Röhricht, der die Lebensraumansprüche der Art insbesondere als Brutraum erfüllen könnte. Da aber zu keinem anderen Zeitpunkt die Art beobachtet wurde, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Rohrweihe dort nicht brütet.“ (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2021). Auch von ZIMMERMANN (2024) wurde die Art nicht im Vorhabenbereich gesichtet.

Eine Beeinträchtigung der Rohrweihe kann daher ausgeschlossen werden.

**Weißstorch** (*Ciconia ciconia*), **A031**

Brutbestand in M-V (VÖKLER, F.: 2014): 775 - 877 BP

Der Weißstorch ist in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet.

Bei der Nahrungssuche ist er auf möglichst feuchte und am besten extensiv genutzte Wiesen in offenen Landschaften angewiesen. Nur hier kann er die nötige Menge an Nahrung erbeuten.

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen:

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort).

Diese Lebensraumelemente finden sich nicht im unmittelbaren Gebiet. Die Acker- und weiter entfernt liegenden Grünlandflächen können als Nahrungshabitat genutzt werden. Diese stehen allerdings in dieser Form großflächig zur Verfügung. Der Weißstorch gilt des Weiteren als Kulturfolger.

Eine Beeinträchtigung des Weißstorchs kann ausgeschlossen werden, da kein Grünland betroffen ist.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung durch UMWELTPLANUNG ENDERLE (2021) wurden zudem folgende weitere geschützte Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie angetroffen und werden daher hier mit aufgeführt:

**Kranich** (*Grus grus*), **A127**

Brutbestand in M-V (VÖKLER, F.: 2014): 2.900 - 3.500 BP

Der Kranich ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.

Der Kranich bevorzugt in der Regel als Nistplätze störungsfreie Nassstellen in Feuchtwäldern aber auch offene Feldflur (Sölle) und Gewässerufer. Rastgemeinschaften äsen im Frühjahr und Herbst im Feuchtgrünland, vor allem aber auf an- bis abgeernteten oder neu eingesäten Feldern. Als Schlafgewässer werden Flachgewässer aufgesucht.

Der Kranich ist in der Regel ein Zugvogel. Der überwiegende Teil der Vögel kommt ab Anfang bis Mitte März in ihre Brutreviere zurück. Die Eiablage beginnt Anfang April.

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen (**Brutvögel**):

- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder,

- angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland).

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen (**Zugvögel**):

- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelpplätze

sowie

- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpplätze.

Die Lebensraumelemente für Brut- und Zugvögel sind im Umfeld vorhanden. Der Brutplatz des Kranichs im Jahr 2020 wurde südlich von Rastow außerhalb des SPAs festgestellt.

Der Kranich weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf (GARNIEL et al. 2007). Die Fluchtdistanz liegt nach FLADE (1994) bei **200-500 m**. Gemäß GARNIEL und MIERWALD (2010) hält der Kranich in der Phase der Jungenführung einen Abstand von bis zu 500 m zu Straßen mit weniger als 10.000 KfZ/24 h bzw. zu Straßen mit Rad- und Fußweg oder einem Parkplatz, wie im vorliegenden Fall ein. Dies ist darauf zurückzuführen, „dass Kraniche zu Fußgängern und Hunden einen großen Abstand halten. Diese sind eher auf kleineren Straßen anzutreffen (GARNIEL et al. 2007)“. „Am Brutplatz ist unabhängig von der Verkehrsmenge eine artspezifische Fluchtdistanz von 500 m zu berücksichtigen“, GARNIEL und MIERWALD (2010).

Darüber hinaus halten Rastvögel zu Straßen und senkrechten Strukturen, wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen und Einzelhäusern einen Sicherheitsabstand ein. Dieser Störradius beträgt nach GARNIEL und MIERWALD (2010) für Kraniche **500 m**.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung südlich der Amtsstraße und Amtsstraße mit den entsprechenden Nutzungen kann eine Beeinträchtigung auf den Kranich ausgeschlossen werden.

### **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **A074**

Brutbestand in M-V (VÖKLER, F.: 2014): 1.400 - 1.900 BP

Der Rotmilan ist in Mecklenburg-Vorpommern auf der Vorwarnliste verzeichnen.

Der Rotmilan ist Brutvogel in allen Landesteilen Mecklenburgs. Er besiedelt vornehmlich die Randzonen von Wäldern, Altholzinseln und Feldgehölze. Der Rotmilan ist ebenfalls überwiegend ein Zugvogel, der mit deutlichem Höhepunkt um die Monatswende September/Oktober wegzieht (KLAFS & STÜBS 1987).

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen:

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen

Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohem Grünlandanteil sowie möglichst hoher Strukturichte (Nahrungshabitat).

Die von UMWELTPLANUNG ENDERLE (2021) festgestellten Brutplätze befanden sich 2020 südlich von Kraak bzw. südlich der Autobahn. Darüber hinaus können die Acker- und Grünlandflächen als potentielles Nahrungshabitat angesehen werden. Eine Beeinträchtigung des Rotmilans kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Rotmilan weißt nach GARNIEL und MIERWALD (2010) kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf bzw. der Verkehrslärm besitzt keine Relevanz. Optische Signale sind beim Rotmilan entscheidend. Die festgestellte Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz (200-300 m). Diese beträgt 300 m, gemäß GARNIEL et al. (2007) 200 m, nach FLADE (1994) **100 m – 300 m**.

### **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **A073**

Brutbestand in M-V (VÖKLER, F.: 2014): 450 - 500 BP

Der Schwarzmilan ist in M-V nicht gefährdet.

Wälder, Feldgehölze und sogar Baumgruppen, die in der Nähe von Seen und Flusstälern liegen, sind Brutbiotop des Schwarzmilans. Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel. Der Abzug beginnt Ende Juli und endet Anfang September (KLAFS & STÜBS 1987).

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen:

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohem Grünlandanteil und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat

Der Brutplatz des Schwarzmilans befand sich 2020 südlich von Kraak UMWELTPLANUNG ENDERLE (2021) festgestellten Brutplätze befinden sich südlich von Kraak Die Ackerflächen können als potentielles Nahrungshabitat angesehen werden. Eine Beeinträchtigung des Schwarzmilans kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Schwarzmilan weißt nach GARNIEL und MIERWALD (2010) kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf bzw. der Verkehrslärm besitzt keine Relevanz. Optische Signale sind beim Schwarzmilan entscheidend. Die festgestellte Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz. Diese beträgt gemäß GARNIEL und MIERWALD (2010) 300 m, nach FLADE (1994) **100 m – 300 m**.

### **Ziegenmelker** (*Caprimulgus europaeus*), **A224**

Brutbestand in M-V (VÖKLER, F.: 2014): 330 - 440 BP

Der Ziegenmelker ist in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht.

Gemäß Landesverordnung gehören zu den Lebensraumelementen:

- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten,
- mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden sowie
- größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen).

Der Ziegenmelker wurde im Kiefernwald südlich der Autobahn außerhalb des SPAs angetroffen (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2021). Eine Beeinträchtigung des Ziegenmelkers kann somit ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurden von Umweltplanung Enderle noch ein Brutpaar des Braunkehlchens entfernt vom Vorhabengebiet nachgewiesen.

### **Zusammenfassung**

Insgesamt können im detailliert untersuchtem Vorhabenbereich fünf Brutvogelarten, **der Neuntöter, der Ortolan, der Rotmilan, der Schwarzmilan und der Weißstorch** durch Beeinträchtigungen der Lebensraumelemente des SPAs beeinträchtigt werden.

Bei den Brutvogelarten Heidelerche, Kranich, Rohrweihe und Ziegenmelker sind die Lebensraumstrukturen in dem betrachteten Bereich des Vogelschutzgebietes nicht vorhanden, Beeinträchtigungen auf diese Arten können ausgeschlossen werden.

#### **4.5.4 Vorhandene Beeinträchtigungen**

Das Vorhabengebiet wird durch die Amtsstraße und der Wohnbebauung am nordwestlichen Rand von Rastow begrenzt. Von der vorhandenen Wohnbebauung und der Amtsstraße, durch den Weg nutzende Fußgänger, z.T mit Hunden sowie Radfahren und Fahrzeuge gehen entsprechende Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet aus. Ansonsten erfolgt die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

## 5 BEURTEILUNG DER VORHABENSBEZOGENEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES

Im Rahmen der Beurteilung werden die vorhabenbezogenen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das SPA – Gebiet 'Feldmark Rastow - Kraak' (DE 2534-401) detailliert aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Betrachtet werden hier ausschließlich die prognostizierten Wirkfaktoren (s. Kap. 3.2), für die eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden kann. Da im Standard-Datenbogen sowie in der Landesverordnung für das SPA-Gebiet keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und keine Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, konzentriert sich die Beurteilung der wesentlichen Bestandteile des Gebietes auf die Beeinträchtigung der Vogelarten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie auf die Schutz- und Erhaltungsziele. Es wird davon ausgegangen, dass bau- und anlagenbedingte stoffliche Emissionen (Staub, Abgase, Schadstoffe) nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Avifauna führen.

### 5.1 Methode zur Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Vogelarten

Maßstäbe der FFH-Prüfung sind die Zielsetzungen nach Art.2 der FFH-Richtlinie:

- Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,
- Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen, Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes,
- Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck.

#### Bewertungsschritte zur Ermittlung der Erheblichkeit des Vorhabens

Die FFH-Richtlinie zieht zur **Definition des Erhaltungszustandes** (vgl. oben) sowohl quantitative Kriterien (Flächen- und Populationsgrößen) als auch qualitative Merkmale (Struktureigenschaften) und funktionale Aspekte heran. Das Entwicklungs-Potenzial (Zunahme der Ausdehnung von Lebensräumen und der Populationen von Arten, Verbesserung ihres Erhaltungszustandes) ist ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. Art. 2 Abs. 2 FFH - Richtlinie).

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen der Vogelarten des Anhangs I VSchRL sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL werden in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des Standard-Datenbogens die folgenden Kriterien des **günstigen Erhaltungszustandes** herangezogen.

- Erhaltungsgrad der Struktur (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends),

- die Funktion der Habitate (Bedingungen zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet bzw. zur langfristigen Verfügbarkeit der Teilhabitate im Lebenszyklus der Vogelart),
- die Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel (notwendiger Aufwand zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes).

Die Erheblichkeit eines Vorhabens bildet die Kernaussage der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die **Beurteilung der Erheblichkeit** von möglichen Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben ausgehen können, hat im Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck eines Gebiets zu erfolgen (§ 34 (1) BNatSchG).

Gemäß § 34 (2) BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig, wenn es zu „erheblichen Beeinträchtigungen eines (...) Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann“.

Als **nicht erheblich** eingestuft werden Beeinträchtigungen, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands auslöst und die Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten eines Erhaltungszieles unverändert bleiben. Womit die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt bleibt. Nicht erheblich können auch solche Beeinträchtigungen sein, bei denen Eingriffe in zeitlich oder räumlich eng begrenztem Umfang negative Veränderungen der Strukturen und Funktionen eines Lebensraums bzw. des Bestands einer Art auslösen.

Als **erhebliche Beeinträchtigungen** werden solche Eingriffe bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums oder einer Art im Schutzgebiet notwendig sind, führen. Die Beeinträchtigung der Funktionen löst dabei qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums bzw. des Habitats der Arten einleiten.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt in Anlehnung an MIERWALD (2003) in drei Schritten.

**Tabelle 6: Bewertung der Erheblichkeit**

<p><b>1. Schritt</b></p>	<p>Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten durch das zu prüfende Vorhaben in Abhängigkeit von den spezifischen Eigenschaften der Erhaltungsziele und vor dem Hintergrund der im Gebiet herrschenden Umweltbedingungen bewertet. Die Beeinträchtigungen werden erst ohne Schadensbegrenzung dargestellt und bewertet. Der Beeinträchtigungsgrad wird für jeden Konflikt anhand einer 5-stufigen Skala (s.u.) bewertet.</p> <p>Danach erfolgt eine Ausarbeitung ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</p> <p>Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</p> <p>Zusammenführende Bewertung aller, die Art betreffenden Beeinträchtigungen</p> <p>Wenn keine anderen Pläne oder Projekte mit kumulierenden Auswirkungen zu berücksichtigen sind, kann die Erheblichkeit des Vorhabens (siehe 3. Schritt) am Ende von Schritt 1 abgeleitet werden</p>	<p><b>verbal-argumentative Bewertung</b></p>
<p><b>2. Schritt</b></p>	<p>Bewertung der kumulativen Auswirkungen durch andere Vorhaben für Erhaltungsziele, die von mindestens einem weiteren Plan oder Projekt betroffen sind</p> <p>Ausarbeitung ggf. von Maßnahmen zur Begrenzung der Kumulationseffekte</p> <p>Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</p> <p>Zusammenführende Bewertung aller, die Art bzw. den Lebensraumtypen betreffenden Beeinträchtigungen</p>	<p><b>verbal-argumentative Bewertung</b></p>
<p><b>3.Schritt</b></p>	<p>Formulierung des Gesamtergebnisses der Bewertung Erheblichkeit bzw. Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Art</p>	<p><b>Ja/Nein Entscheidung zur Erheblichkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erheblich</li> <li>• nicht erheblich</li> </ul>

### **Bewertung des Beeinträchtigungsgrades**

Bei den ersten beiden Schritten erfolgt eine Bewertung des Beeinträchtigungsgrades in einer 5-stufigen Bewertungsskala.

Da Beeinträchtigungen von einzelnen Arten und Lebensräumen zu prüfen sind, werden die Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Eigenschaften der Erhaltungsziele und vor dem Hintergrund der im Gebiet herrschenden Umweltbedingungen bewertet.

Die Bewertung des Beeinträchtigungsgrades erfolgt anhand einer 5-stufigen Skala (vgl. MIERWALD 2003). Für jede Konfliktbewertung wird dieses Gerüst auf der Grundlage der Kriterien, die für die Ausprägung eines günstigen Erhaltungszustandes des jeweiligen Erhaltungszieles von Relevanz sind, präzisiert und somit auf die behandelte Vogelart bzw. Lebensraum und auf das jeweilige Schutzgebiet abgestellt.

**Tabelle 7: Definition der Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrades**

<b>Definition der Beeinträchtigungsstufen der 5-stufigen Skala des Beeinträchtigungsgrades</b>
<b>keine Beeinträchtigung</b>
Das Vorhaben löst – auch in Zukunft durch intakte ausgelöste Entwicklung – <u>keine Veränderung des günstigen Erhaltungszustandes</u> aus. Die Bestände der Vögel des Anhang I und der Zugvögel nach Art. 4(2) VSchRL sowie alle <u>Funktionen des Schutzgebietes</u> für die Lebensstätten der Vogelarten <u>bleiben im vollen Umfang erhalten</u> .
<b>geringer Beeinträchtigungsgrad</b>
Die Eingriffe lösen <u>geringfügige Veränderungen</u> aus. Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten <u>bleiben unverändert</u> . Damit sind die Voraussetzungen <u>zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten vollständig gewahrt</u> . Auswirkungen von geringem Beeinträchtigungsgrad entsprechen – geringfügigen Verlusten oder Störungen des Habitats einer Art, die <u>keine Funktionseinschränkungen</u> hervorrufen. <u>Bestandsschwankungen</u> , die auch infolge natürlicher Prozesse auftreten können (z.B. Tod einzelner Individuen mit größeren, stabilen Populationen) und <u>vom Bestand der Art problemlos in kurzer Zeit durch natürliche Regenerationsmechanismen</u> ausgeglichen werden können. Als gering werden ferner extrem schwache Beeinträchtigungen bewertet, die zwar unterhalb der Nachweisbarkeitsgrenze liegen, jedoch wahrscheinlich sind.
<b>mittlerer Beeinträchtigungsgrad</b>
Die Eingriffe lösen in zeitlich und räumlich eng begrenztem Umfang <u>negative Veränderungen der Strukturen und Funktionen eines Lebensraumes</u> bzw. des Bestandes einer Art aus. Die <u>Funktionen des Schutzgebietes</u> für die Lebensräume und die Populationen und Habitate der Arten <u>bleiben gewahrt</u> . Auch der Wechsel zwischen genutzten Teilhabitaten inner- und außerhalb des Schutzgebietes bleibt uneingeschränkt möglich. Alle Funktionen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt gleichzeitig erfüllt werden müssen (z.B. Wechsel zwischen Schlafplatz und Nahrungsraum), sind gegeben. Auch bei kleinen Vorkommen werden keine relevanten Kenngrößen von Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten, die zum langfristigen Überleben des Bestandes im Schutzgebiet notwendig sind. Die <u>Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Einhaltung der Art im Schutzgebiet bleiben erfüllt</u> . Die Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustandes der Arten werden außerhalb der direkt betroffenen Flächen nicht eingeschränkt.
<b>hoher Beeinträchtigungsgrad</b>
Die Eingriffe führen zu <u>Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen</u> , die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art im Schutzgebiet notwendig sind. Die Beeinträchtigung der Funktion löst quantitative Veränderungen aus, die eine <u>Degradation des Habitats der Arten einleiten</u> . Durch Störung und Unterbrechung von notwendigen Wechselbeziehungen wird der potentielle Siedlungsraum einer Art eingeschränkt. Die Beeinträchtigung für eine Art kann sowohl durch direkten Tod als

auch durch Verlust oder Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkopplung auf den Bestand ausgelöst werden. Die betroffenen Arten verschwinden zwar voraussichtlich nicht aus dem Schutzgebiet, die Situation der Bestände verschlechtert sich jedoch empfindlich.

**sehr hoher Beeinträchtigungsgrad**

Durch das Vorhaben kommt es zu einem substanziellen oder vollständigen Verlust von Arten. Der Bestand der Art wird vollständig vernichtet oder geht so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestandes unterschritten wird. Der eventuell verbleibende Restbestand wird so empfindlich, dass er durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren ausgelöscht werden könnte. In manchen Fällen führt die quantitative oder qualitative Abnahme zu einem Verhältnis von gestörten zu intakten Zonen, das z.B. durch Einwanderung von konkurrenzkräftigeren Arten eine Verdrängung der charakteristischen Arten eines Lebensraumes auslösen kann. Hierunter fallen auch Veränderungen, die Wiederherstellungsmöglichkeiten für den Lebensraum nachhaltig einschränken (z.B. Zunahme der Nährstoffverfügbarkeit in Mooren nach Grundwasserabsenkungen durch Torfmineralisation). Durch die Eingriffe kommt es zum Verlust von Habitaten der Art, so dass die Voraussetzungen für eine langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands nicht mehr gegeben sind. Mindestens eine Kernfunktion des Gebietes wird stark beeinträchtigt, so dass die übrigen noch gewährleisteten Funktionen bedeutungslos werden (z.B. Verlust der wenigen geeigneten Nistplätze im Gebiet). Die Möglichkeiten zur Wiederherstellung werden durch Veränderungen der Standortfaktoren stark eingeschränkt oder nachhaltig verhindert (z.B. Grundwasserabsenkungen im Moor oder Feuchtgrünland).

Im dritten Schritt erfolgt eine Reduktion der **fünfstufigen Skala des Beeinträchtigungsgrads** zu einer **zweistufigen Skala der Erheblichkeit** auf - **erheblich oder nicht erheblich**.

**Tabelle 8: Zuordnung der Beeinträchtigungsgrade zu den Erheblichkeitsstufen**

<b>5-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrades</b>	<b>2-stufige Skala der Erheblichkeit</b>
keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
geringer Beeinträchtigungsgrad	
mittlerer Beeinträchtigungsgrad	
hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	

Die o.g. Erheblichkeitsstufen werden wie folgt definiert:

Als **nicht erheblich** werden isoliert und/oder kumuliert auftretende Beeinträchtigungen von geringem und mittlerem Beeinträchtigungsgrad eingestuft, da der Erhaltungszustand der signifikanten Arten weiterhin günstig ist und die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 in ausreichendem Umfang gewährleistet bleiben.

Als **erheblich** werden isoliert und/oder kumuliert auftretende Beeinträchtigungen mit hohem und sehr hohem Beeinträchtigungsgrad eingestuft, da damit Verschlechterungen des Erhaltungszieles der signifikanten Arten erreicht werden, die mit den Zielen der VSchRL nicht kompatibel sind.

### **Bewertung der Auswirkungen von Lärm auf Vögel**

Die Methodik zur Bewertung der Auswirkungen von Lärm auf Vögel wird in Kap. 3.3.2 näher erläutert.

Des Weiteren erfolgt eine zusätzliche Bewertung nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007), um die Beeinträchtigungen auf die Habitate auch auf Grundlage dieser Bewertungsmethodik einzuschätzen.

Gemäß LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) ist „die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der im FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung“.

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

- A) qualitativ-funktionale Besonderheit nicht vorhanden
- B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ nicht überschritten
- C) ergänzender Orientierungswert „qualitativer-relativer Flächenverlust (1%-Kriterium) nicht überschritten
- D) Orientierungswerte B und C der Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigenden andere Pläne / Projekte nicht überschritten
- E) Beeinträchtigungen durch Kumulation mit anderen Wirkfaktoren nicht erheblich.

### **5.2 Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I und Zugvögel nach Vogelschutz-Richtlinie**

Im Folgenden werden die konkreten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die potentiell im Vorhabenraum (aufgrund der vorhandenen Lebensraumelemente) vorkommenden Vogelarten aufgezeigt und bewertet (Beeinträchtigungsgrad, Erheblichkeit s. 5.1).

Eine direkte Beeinträchtigung des potentiellen Lebensraums der Arten findet durch den Verlust von Ackerflächen statt. Es sind keine Rodungen von Gehölzen an der Amtsstraße vorgesehen.

Die Bauarbeiten im Bereich der betroffenen Ackerflächen sind vor Beginn der Brutzeit von Bodenbrütern zu beginnen oder die Flächen mittels geeigneter Vergrämuungsmaßnahmen auszustatten, damit sich potentielle Bodenbrüter Ausweichhabitate außerhalb des Baubereiches suchen können.

## Neuntöter (A338)

**Tabelle 9: Beeinträchtigungen des Neuntöters**

Beeinträchtigungen des Neuntöters		Bewertung des Vorkommens			
		Rel. Pop.	Erh.-Zu.	Isol.-Gr.	Gesamt
		C	B	C	C
Populationsgröße im SPA nach Standard-Datenbogen: 5 Brutpaare (2020 4 Brutpaare)					
Populationsgröße im Vorhabengebiet: -					
Populationsgröße in M-V <sup>9</sup> : 8.500 – 14.000 BP					
Wirkfaktor		Beeinträchtigung	Erläuterung/Bemerkung		
<b>baubedingt</b>					
<b>B1.1</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	gering	Pot. Nahrungshabitate des Neuntöters befindet sich in der Amtsstraße (Verlust von ca. 14.000 m <sup>2</sup> bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %).		
<b>B1.2</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	gering	Die Art besitzt eine schwache Empfindlichkeit gegen (Straßen-) und Verkehrslärm. Die verursachte Scheuchwirkung entsteht auf Grund der geringen Fluchtdistanz von 10 - 30 m.		
<b>anlagenbedingt</b>					
<b>B1.3</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	gering	Pot. Nahrungshabitate des Neuntöters befindet sich in der Amtsstraße (Verlust von ca. 14.000 m <sup>2</sup> bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %).		
<b>betriebsbedingt</b>					
<b>B1.4</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	gering	Die Art besitzt eine schwache Empfindlichkeit gegen (Straßen-) und Verkehrslärm. Die verursachte Scheuchwirkung entsteht auf Grund der geringen Fluchtdistanz von 10 - 30 m.		
<b>Bewertung der Beeinträchtigungen</b>					
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen: gering</b>					
Der Neuntöter wurde nicht als Brutvogel im geplanten Vorhabenbereich innerhalb des SPAs nachgewiesen, auch nicht in den angrenzenden Bereichen. Die Bedeutung des im Baufeld befindlichen potentiellen Habitats als Nahrungshabitat ist auf Grund der bestehenden Effektdistanz von 200 m nach GARNIEL & MIERWALD (2010) und der bestehenden Störung durch die vorhandenen Bebauung und die Nutzungen im Bereich der Amtsstraße (Habitateignung mindert sich um 20% auf den ersten 100 m) als gering zu bewerten. Die Flächeninanspruchnahme von ca. 14.000 m <sup>2</sup> ist in Bezug auf die Gesamtgröße potentieller Habitate im SPA nur sehr klein (0,2%).					
Die Fluchtdistanz ist nach FLADE (1994) mit 10-30 m gering, so dass eine Beeinträchtigung von möglichen Brutplätzen durch die Herstellung und Nutzung der Erschließungsstraße und der Wohnbebauung möglich ist.					
<b>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: gering</b>					
Die Bedeutung des im Vorhabenbereich befindlichen potentiellen Habitats als Brutgebiet ist auf Grund der bestehenden Effektdistanz von 200 m nach GARNIEL & MIERWALD (2010) und der bestehenden Störung durch die vorhandene Bebauung und die bestehende Amtsstraße (Habitateignung mindert sich um 20% auf den ersten 100 m) als gering zu bewerten. Die Flächeninanspruchnahme von 14.000 m <sup>2</sup> stellt in Bezug auf die Gesamtgröße potentieller Habitate im SPA ist als gering zu bewerten (0,2%).					
<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: gering</b>					
Durch das Vorhaben werden aufgrund der vorhandenen Bebauung und die Amtsstraße nur geringe zusätzliche visuellen und akustischen Störungen erfolgen.					

<sup>9</sup> VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

<b>Beeinträchtigungsgrad: gering</b>
Der Erhaltungszustand für den Neuntöter im SPA-Gebiet ist gut (B), die Gesamtbewertung für die Art ist jedoch mit ungünstig (C) bewertet. Insgesamt sind für das SPA 5 Brutpaare laut Standort-Datenbogen vermerkt.
Die bau- und anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen werden die bestehenden Beeinträchtigungen durch die aktuelle Nutzung der Bundesstraße und des Radweges nur gering übersteigen und wirken sich daher auf die Lebensraumfunktionen des Neuntöters gering aus. Das Vorhaben löst im räumlich eng begrenzten Umfang nur geringe Veränderungen auf den Bestand der Art aus. Auf vorhandene Reviere erfolgen keine Veränderungen.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters kann ausgeschlossen werden.
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: keine
<b>Kumulative Auswirkungen durch andere Vorhaben: keine</b>
Kumulative Beeinträchtigungen der Art durch andere Vorhaben können ausgeschlossen werden.
<b>Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens:</b>
Das geplante Vorhaben wird aufgrund des geringen Beeinträchtigungsgrades auf die Art als <b>nicht erheblich</b> eingestuft.

## Ortolan(A379)

Tabelle 10: Beeinträchtigungen des Ortolans

Beeinträchtigungen des Ortolans		Bewertung des Vorkommens			
		Rel. Pop.	Erh.-Zu.	Isol.-Gr.	Gesamt
		C	B	C	B
Populationsgröße im SPA nach Standard-Datenbogen: 18 Brutpaare (2020: 25 Reviere)					
Populationsgröße im Vorhabengebiet: -					
Populationsgröße in M-V <sup>10</sup> : 800 – 1.400 BP					
Wirkfaktor		Beeinträchtigung	Erläuterung/Bemerkung		
<b>baubedingt</b>					
<b>B2.1</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	keine	Pot. Nahrungshabitate des Ortolans befindet sich gemäß UMWELTPLANUNG ENDERLE (2021) im Bereich des Feldweges westlich des Vorhabensbereiches. Das nächste Brutpaar wurde in über einem Kilometer Entfernung nachgewiesen.		
<b>B2.2</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	gering	Die Art besitzt eine schwache Empfindlichkeit gegen (Straßen-) und Verkehrslärm. Die verursachte Scheuchwirkung entsteht auf Grund der geringen Fluchtdistanz von 10 - 25 m.		
<b>anlagenbedingt</b>					
<b>B2.3</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	keine	Pot. Nahrungshabitate des Ortolans befindet sich gemäß UMWELTPLANUNG ENDERLE (2021) im Bereich des Feldweges westlich des Vorhabensbereiches.		
<b>betriebsbedingt</b>					

<sup>10</sup> VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

<b>B2.4</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	keine	Durch die Nutzung der Amtsstraße gehen bereits Störungen aus. Es sind keine zusätzlichen Störungen zu prognostizieren.
<b>Bewertung der Beeinträchtigungen</b>			
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen: keine - gering</b>			
Der Ortolan wurde nicht als Brutvogel im geplanten Vorhabenbereich innerhalb des SPAs nachgewiesen, auch nicht in den angrenzenden Bereichen. Der nächste Brutplatz befindet sich in über einem Kilometer Entfernung. Ein geeignetes Habitat befindet sich nach UMWELTPLANUNG ENDERLE (2021) ca. 50 m westlich des Plangebietes. Die Ackerfläche, auf der die Wohnbebauung realisiert werden soll, stellt kein Habitat dar.			
<b>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: keine</b>			
Die Ackerfläche, auf der die Wohnbebauung realisiert werden soll, hat keine Bedeutung als Habitat. stellt kein Habitat dar. Die Amtsstraße bleibt in ihrer Lage erhalten.			
<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: keine</b>			
Der Ortolan besitzt eine schwache Empfindlichkeit gegen (Straßen-) und Verkehrslärm. Die Fluchtdistanz ist nach FLADE (1994) mit 10-25 m gering, so dass eine Beeinträchtigung von möglichen Brutplätzen nicht möglich ist. Das Plangebiet liegt ca. 50 m entfernt vom potentiellen Habitat am Feldweg. Durch die Nutzung der Amtsstraße sind bereits Beeinträchtigungen vorhanden. Zusätzliche Störungen, die über das bestehende Maß hinaus gehen, sind nicht zu prognostizieren.			
<b>Beeinträchtigungsgrad: keiner - gering</b>			
Der Erhaltungszustand für den Ortolan im SPA-Gebiet ist gut (B), die Gesamtbewertung für die Art ist ebenfalls gut (B) bewertet. Insgesamt sind für das SPA 18 Brutpaare laut Standort-Datenbogen vermerkt, gemäß UMWELTPLANUNG ENDERLE für das Jahr 2020 25 Reviere vorhanden.			
Die bau- und anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen werden die bestehenden Beeinträchtigungen durch den Siedlungsbereich und die aktuelle Nutzung der Amtsstraße nur gering übersteigen und wirken sich daher gering auf die Lebensfunktionen des Ortolans aus. Das Vorhaben löst im räumlich eng begrenzten Umfang keine bis geringe Veränderungen auf den Bestand der Art aus.			
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortolans kann ausgeschlossen werden.			
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: keine			
<b>Kumulative Auswirkungen durch andere Vorhaben: keine</b>			
Kumulative Beeinträchtigungen der Art durch andere Vorhaben können ausgeschlossen werden.			
<b>Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens:</b>			
Das geplante Vorhaben wird aufgrund des nicht vorhandenen bzw. geringen Beeinträchtigungsgrades auf die Art als <b>nicht erheblich</b> eingestuft.			

## Rotmilan (A074)

Tabelle 11: Beeinträchtigungen des Rotmilans

Beeinträchtigungen des Rotmilans	Bewertung des Vorkommens			
	Rel. Pop.	Erh.-Zu.	Isol.-Gr.	Gesamt
	-	-	-	-

Populationsgröße im SPA nach Standard-Datenbogen: -			
Populationsgröße im Vorhabengebiet: -			
Populationsgröße in M-V <sup>11</sup> : 1.400 – 1.900 BP			
Wirkfaktor		Beeinträchtigung	Erläuterung/Bemerkung
<b>baubedingt</b>			
<b>B3.1</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	keine	Der Brutplatz des Rotmilans liegt entfernt vom Vorhabenort.  Im Bereich der Amtsstraße werden zwar ca. 14.000 m <sup>2</sup> überbaut (bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %), aber die Flächen stellen weiterhin ein Nahrungshabitat dar.
<b>B3.2</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	keine	Aufgrund der Vorbelastung durch die Amtsstraße werden keine zusätzlichen visuellen und akustischen Störungen erfolgen.
<b>anlagenbedingt</b>			
<b>B3.3</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	keine	Der Brutplatz des Rotmilans liegt entfernt vom Vorhabenort.  Im Bereich der Amtsstraße werden zwar ca. 14.000 m <sup>2</sup> überbaut (bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %), aber die Flächen stellen weiterhin ein Nahrungshabitat dar.
<b>betriebsbedingt</b>			
<b>B3.4</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	keine	Aufgrund der Vorbelastung durch die Amtsstraße werden keine zusätzlichen visuellen und akustischen Störungen erfolgen.
<b>Bewertung der Beeinträchtigungen</b>			
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen: keine</b>			
Der Brutplatz des Rotmilans liegt entfernt vom Vorhabenort. Die Bedeutung der naheliegenden Habitate als Brutgebiet sind auf Grund der Fluchtdistanz von 300 m (Abnahme der Habitateignung um 100 %) als sehr gering zu bewerten.  Von der Amtsstraße gehen bereits jetzt Beeinträchtigungen aus. Über den jetzigen Zustand hinausgehende visuelle und akustische Störungen durch die Baumaßnahmen werden die nicht lärmempfindliche Art nicht beeinträchtigen.			
<b>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: keine</b>			
Der Brutplatz des Rotmilans liegt entfernt vom Vorhabenort. Die Bedeutung der naheliegenden Habitate als Brutgebiet ist auf Grund der Fluchtdistanz von 300 m (Abnahme der Habitateignung um 100 %) als sehr gering zu bewerten. Im Bereich der Amtsstraße werden zwar ca. 14.000 m <sup>2</sup> überbaut (bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %), aber die Flächen stellen weiterhin ein Nahrungshabitat dar.			
<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: keine</b>			
Von der Amtsstraße gehen bereits jetzt Beeinträchtigungen aus. Über den jetzigen Zustand hinausgehende visuelle und akustische Störungen durch die Baumaßnahmen werden die nicht lärmempfindliche Art nicht beeinträchtigen.			
<b>Beeinträchtigungsgrad: keiner</b>			
Die bau- und anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die Lebensfunktionen für den Rotmilans stellen keine Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben löst im räumlich eng begrenzten Umfang keine Veränderungen auf den Bestand der Art aus.  Da keine Bruthabitate betroffen sind und Habitate für die Nahrungssuche im näheren Umfeld in großem Umfang vorhanden sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans ausgeschlossen werden.			
<b>Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: keine</b>			

<sup>11</sup> VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

<b>Kumulative Auswirkungen durch andere Vorhaben: keine</b>
Kumulative Beeinträchtigungen der Art durch andere Vorhaben können ausgeschlossen werden.
<b>Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens:</b>
Das geplante Vorhaben wird aufgrund des geringen Beeinträchtigungsgrades auf die Art als <b>nicht erheblich</b> ein-gestuft.

### Schwarzmilan (A073)

Tabelle 12: Beeinträchtigungen des Schwarzmilans

Beeinträchtigungen des Schwarzmilans		Bewertung des Vorkommens			
		Rel. Pop.	Erh.-Zu.	Isol.-Gr.	Gesamt
		-	-	-	-
Populationsgröße im SPA nach Standard-Datenbogen: -					
Populationsgröße im Vorhabengebiet: -					
Populationsgröße in M-V <sup>12</sup> : 450 – 500 BP					
Wirkfaktor		Beeinträchtigung	Erläuterung/Bemerkung		
<b>baubedingt</b>					
<b>B4.1</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	keine	Der Brutplatz des Schwarzmilans liegt entfernt vom Vorhabenort.  Im Bereich der Amtsstraße werden zwar ca. 14.000 m <sup>2</sup> überbaut (bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %), aber die Flächen stellen weiterhin ein Nahrungshabitat dar.		
<b>B4.2</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	keine	Aufgrund der Vorbelastung durch die Amtsstraße werden keine zusätzlichen visuellen und akustischen Störungen erfolgen.		
<b>anlagenbedingt</b>					
<b>B4.3</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	keine	Der Brutplatz des Schwarzmilans liegt entfernt vom Vorhabenort.  Im Bereich der Amtsstraße werden zwar ca. 14.000 m <sup>2</sup> überbaut (bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %), aber die Flächen stellen weiterhin ein Nahrungshabitat dar.		
<b>betriebsbedingt</b>					
<b>B4.4</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	keine	Aufgrund der Vorbelastung durch die Amtsstraße werden keine zusätzlichen visuellen und akustischen Störungen erfolgen.		
<b>Bewertung der Beeinträchtigungen</b>					
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen: keine</b>					

<sup>12</sup> VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

<p>Der Brutplatz des Schwarzmilans liegt entfernt vom Vorhabenort. Die Bedeutung der naheliegenden Habitate als Brutgebiet ist auf Grund der Fluchtdistanz von 300 m (Abnahme der Habitateignung um 100 %) als sehr gering zu bewerten.</p> <p>Über den jetzigen Zustand hinausgehende visuelle und akustische Störungen durch den Baubetrieb (z.B. Einbringen der Spundwände, Abbruch der alten Brücke) dauern nur einen kurzen Zeitraum an und werden die nicht lärmempfindliche Art nicht beeinträchtigen.</p>
<p><b>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: keine</b></p>
<p>Der Brutplatz des Schwarzmilans liegt entfernt vom Vorhabenort. Die Bedeutung der naheliegenden Habitate als Brutgebiet ist auf Grund der Fluchtdistanz von 300 m (Abnahme der Habitateignung um 100 %) als sehr gering zu bewerten. Im Bereich der Amtsstraße werden zwar ca. 14.000 m<sup>2</sup> überbaut (bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %), aber die Flächen stellen weiterhin ein Nahrungshabitat dar.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: keine</b></p>
<p>Von der Amtsstraße gehen bereits jetzt Beeinträchtigungen aus. Über den jetzigen Zustand hinausgehende visuelle und akustische Störungen durch die Baumaßnahmen werden die nicht lärmempfindliche Art nicht beeinträchtigen.</p>
<p><b>Beeinträchtigungsgrad: keiner</b></p>
<p>Die bau- und anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die Lebensfunktionen für den Rotmilans stellen keine Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben löst im räumlich eng begrenzten Umfang keine Veränderungen auf den Bestand der Art aus.</p> <p>Da keine Bruthabitate betroffen sind und Habitate für die Nahrungssuche im näheren Umfeld in großem Umfang vorhanden sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzmilans ausgeschlossen werden.</p>
<p><u>Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: keine</u></p>
<p><b>Kumulative Auswirkungen durch andere Vorhaben: keine</b></p>
<p>Kumulative Beeinträchtigungen der Art durch andere Vorhaben können ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens:</b></p>
<p>Das geplante Vorhaben wird aufgrund des geringen Beeinträchtigungsgrades auf die Art als <b>nicht erheblich</b> ein-gestuft.</p>

## Weißstorch (A031)

Tabelle 13: Beeinträchtigungen des Weißstorchs

Beeinträchtigungen des Weißstorchs		Bewertung des Vorkommens			
		Rel. Pop.	Erh.-Zu.	Isol.-Gr.	Gesamt
		C	B	C	C
Populationsgröße im SPA nach Standard-Datenbogen: 1 Brutpaar					
Populationsgröße im Vorhabengebiet: 1 Brutpaar					
Populationsgröße in M-V <sup>13</sup> : 775 – 877 BP					
Wirkfaktor		Beeinträchtigung	Erläuterung/Bemerkung		
<b>baubedingt</b>					
<b>B5.1</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	gering	Der Brutplatz des Weißstorchs liegt im südlichen teil Rastows.		

<sup>13</sup> VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

			Im Bereich der Amtsstraße werden zwar ca. 14.000 m <sup>2</sup> Ackerfläche überbaut (bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %), aber die Flächen stellen keine bedeutendes Nahrungshabitat dar.
<b>B5.2</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	keine	Die Art gilt als Kulturfolger.
<b>anlagenbedingt</b>			
<b>B5.3</b>	Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen	gering	Im Bereich der Amtsstraße werden zwar ca. 14.000 m <sup>2</sup> Ackerfläche überbaut (bei 710 ha Lebensraum im SPA (0,2 %), aber die Flächen stellen keine bedeutendes Nahrungshabitat dar.
<b>betriebsbedingt</b>			
<b>B5.4</b>	Visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung	Keine	Durch das Vorhaben ergeben sich keine über die bestehenden Wirkungen hinausgehende Beeinträchtigungen.
<b>Bewertung der Beeinträchtigungen</b>			
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen: gering</b>			
Die Bedeutung der im Plangebiet befindlichen Ackerflächen als potentiell Nahrungshabitat ist als gering zu bewerten. Die Flächeninanspruchnahme von ca. 14.000 m <sup>2</sup> ist in Bezug auf die Gesamtgröße potentieller Habitats im SPA nur sehr klein (0,2%).			
Die Fluchtdistanz ist beim Kulturfolger Weißstorch unerheblich, so dass die Störung durch die Bautätigkeiten Bau als nicht erheblich bewertet wird.			
<b>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: gering - keine</b>			
Die Ackerflächen stellen keine bedeutendes Nahrungshabitat für den Weißstorch dar.			
<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: keine</b>			
Der Weißstorch besitzt als Kulturfolger keine bzw. eine schwache Empfindlichkeit gegen (Straßen-) und Verkehrslärm. Durch die Bebauung ergeben sich keine über die bestehenden Wirkungen hinausgehende Beeinträchtigungen.			
<b>Beeinträchtigungsgrad: keiner - gering</b>			
Der Erhaltungszustand für den Weißstorch im SPA-Gebiet ist gut (B), die Gesamtbewertung jedoch als schlecht (C) bewertet.			
Die bau- und anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen werden die bestehenden Beeinträchtigungen durch die aktuelle Nutzung der Amtsstraße nur gering übersteigen und wirken sich daher nicht auf die Lebensfunktionen des Weißstorches aus. Das Vorhaben löst im räumlich eng begrenzten Umfang keine bis geringe Veränderungen auf den Bestand der Art aus.			
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Weißstorchs kann ausgeschlossen werden.			
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: keine			
<b>Kumulative Auswirkungen durch andere Vorhaben: keine</b>			
Kumulative Beeinträchtigungen der Art durch andere Vorhaben können ausgeschlossen werden.			
<b>Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens:</b>			
Das geplante Vorhaben wird aufgrund des nicht vorhandenen bis geringen Beeinträchtigungsgrades auf die Art als <b>nicht erheblich</b> eingestuft.			

### 5.3 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Zur besseren Übersicht sind in nachfolgender Tabelle die Beeinträchtigungen der betroffenen Arten, ihr Beeinträchtigungsgrad, die Erfordernis von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens auf die Vögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zusammengefasst.

**Tabelle 14: Zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen**

Art	bau- bedingt	anlagen- bedingt	betriebs- bedingt	Beeinträch- tigungsgrad	erforderliche artbezogene Schutz- maßnahmen	Erheblichkeit, bei Umsetzung der Schutz- maßnahmen
Neuntöter	gering	gering	gering	gering	-	-
Ortolan	keine - gering	keine	keine	keiner – gering	-	-
Rotmilan	keine	keine	keine	keiner	-	-
Schwarzmilan	keine	keine	keine	keiner	-	-
Weißstorch	gering - keine	keine	keine	keiner – gering	-	-

### 5.4 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Ausgehend von den Lebensraumsansprüchen der im Vogelschutzgebiet brütenden, durchziehenden, rastenden und überwinternden Vogelarten werden zur Sicherung und Stabilisierung der Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete die Erhaltungsziele darauf hinüberprüft, ob sie durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden:

**Tabelle 15: Erfüllungsgrad der Erhaltungsziele im Kontext des Eingriffsvorhabens**

	Erhaltungsziel	erfüllt, da Ziel durch Vorhaben nicht berührt wird	erfüllt bei An- wendung von Schutzmaß- nahmen	erfüllt nach Ausgleichs- maßnahme	nicht erfüllt
1	Erhaltung einer offenen bis halboffenen, durch Alleen, Baumreihen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen gegliederte Ackerlandschaft auf sandigen Böden sowie von	X			

	trockenen Wäldern mit strukturreichen Wald- rändern, z. B. für Heidelerche, Neuntöter, Ortolan				
<b>2</b>	Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Nieder- moor Sicherung eines hohen Grundwasser- standes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen, z.B. für Rohrweihe, Weißstorch	<b>X</b>			

### 5.5 Mögliche Beeinträchtigungen der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Kohärenz des Schutzgebiets-  
systems ‚Natura 2000‘.

## **6 VORHABENSBEZOGENE MASSNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG**

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-Richtlinie müssen vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind Bestandteil der Projektplanung und Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Um eine verträgliche Realisierung eines Projektes mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes sicherzustellen, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen zu ergreifen.

### **6.1 Allgemeine Maßnahmen zur Begrenzung baubedingter Beeinträchtigungen**

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in der Bauphase zu beachten:

- sorgsamer Umgang mit Schadstoffen während der Bauphase
  - Verwendung und Lagerung wassergefährlicher Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
  - Arbeiten mit biologisch abbaubaren Hydraulik- und Schalölen
  - fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Bauabfälle sowie Abwässer temporärer Baustelleneinrichtung
  - Einsatz von Baumaschinen und –geräten, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, sowie Einhaltung der Wartungsvorschriften, um Bodenverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmierstoffen zu vermeiden
- minimale Flächeninanspruchnahme während der Bauphase durch Einhaltung der Vorgaben zum Baufeld, Baurasse, Transportwege
  - Einschränkung der Arbeitsbreite auf Baubereich,
  - keine Ablagerungen von Baustoffen außerhalb des Baubereiches,
  - Einrichtung der Baustelle außerhalb besonders wertvoller Biotope und außerhalb von Gehölzbereichen
  - Sicherung der Umgebung im Bereich schutzwürdiger Biotope und Gehölze, insbesondere BHA; Freihalten von Bauverkehr und Lagerung, Schutz des Wurzelbereiches angrenzender Gehölze

### **6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Begrenzung der baugedingten, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen**

Zur Vermeidung und Minderung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen (Flächenverlust von Lebensräumen, Scheuchwirkung, Schallemissionen) sind folgende artspezifische Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## **7 BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE**

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Kumulationswirkung anderer Pläne und Projekte in Bezug auf das gegenwärtige Vorhaben zu prüfen. Da ggf. erst durch ein Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes erfolgt. Eine Prüfung erfolgt lediglich unter den jeweiligen Aspekten, die für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des vorliegenden Gebietes von Belangen sind. Es ist dabei nicht relevant, ob die Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch gleiche Wirkprozesse beeinträchtigt werden, sondern nur, ob sie sowohl durch das zu prüfende Vorhaben als auch durch andere Pläne und Projekte betroffen sein könnten.

Baubedingte Wirkungen anderer Pläne und Projekte werden in diese Betrachtung nicht einbezogen, da die Projekte bereits abgeschlossen sind, wenn das gegenwärtig zu prüfende Vorhaben beginnt.

Da sich keine Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des SPAs ergeben und auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvogelarten zu prognostizieren sind, andere Pläne und Projekte bereits gebaut sind sowie betriebsbedingt bei allen Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen wirken, kann für den Vorhabenraum eine kumulative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

## **8 GESAMTÜBERSICHT ÜBER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN IM ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Beeinträchtigungen des Bauvorhabens sind insbesondere durch einen Flächenverlust von ca. 14.000 m<sup>2</sup> (entspricht 0,2% der Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes von 710 ha) zu prognostizieren.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung südlich der Amtsstraße und der Nutzung der Amtsstraße durch Fußgänger, z.T. mit Hunden und Radfahren sowie geringen Kfz-Verkehr sind visuelle und akustische Beeinträchtigungen bereits vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht verstärkt.

Die Beeinträchtigungen auf mögliche Habitate vom Neuntöter, Ortolan und Weißstorch sind als nicht gegeben bis gering zu bewerten.

Auch die Beeinträchtigungen auf die nicht im Standarddatenbogen aufgeführten, aber vorkommenden Arten Rotmilan und Schwarzmilan sind als nicht gegeben zu bewerten.

Bei den Brutvogelarten Heidelerche, Kranich, Rohrweihe und Ziegenmelker sind die Lebensraumstrukturen in dem betrachteten Bereich des Vogelschutzgebietes nicht vorhanden, Beeinträchtigungen auf diese Arten können ausgeschlossen werden.

Zug-/ und Rastvögel sind aufgrund der Randlage am Siedlungsbereich nicht betroffen.

## 9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastow erstellt einen Bebauungsplan (B-Plan) für den Schulcampus in Rastow für die Nutzung schulischer Belange inkl. Sportmöglichkeiten sowie für ein kleines neues Wohngebiet für 10 Einfamilienhäuser südlich der Amtsstraße.

Die Baumaßnahme liegt mit der neuen Wohngebietsfläche innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes ('Special Protection Areas' - SPA) 'Feldmark Rastow - Kraak' DE 2534-401 des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Größe von 710 ha.

Als maßgebliche Bestandteile und Erhaltungsziele sind für das Schutzgebiet Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4 Satz 2 der Vogelschutz-Richtlinie benannt. Im Wirkungsbereich des Vorhabens finden sich Lebensraumelemente folgender Brut- und Zugvogelarten, die dadurch potentiell betroffen sein können, wenn sie auch nicht nachgewiesen wurden:

- Neuntöter
- Ortolan
- Weißstorch

Diese drei Arten können potentiell durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.

Aufgrund der entfernt liegenden Brutplätze, des geringen Flächenverlustes (0,2% der Gesamtfläche des SPAs) und der durch die aktuelle Nutzung der Amtsstraße durch Fußgänger, Z.T. mit Hunden und Radfahrer vorhandenen Beeinträchtigungen sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Zug-/ und Rastvögel sind nicht betroffen.

Für die Vogelarten löst das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes sowie der Kohärenz von Natura 2000 aus.

Durch eine ordnungsgemäße Bauabwicklung sowie die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können potentielle Beeinträchtigungen vermieden werden.

Durch die Baumaßnahme kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Brutvogelarten des SPA. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen verändern sich im Vergleich zum Bestand nicht erheblich.

Aus der angestellten Prüfung geht hervor, dass die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Projektes auf das SPA-Gebiet nicht vorliegt.

## 10 LITERATUR UND QUELLEN

### Literatur

- ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Planbegründung zum Bebauungsplanes Nr. 14, „Schulcampus Rastow“ der Gemeinde Rastow. Stand: Vorentwurf 18.02.2025, Schwerin.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Landwirtschaftsverlag, Bonn Bad-Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg. 2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). FGSV-Verlag, Köln.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel des in Mecklenburg-Vorpommern, Steffen Verlag Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm, Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen auf die Avifauna. Schlussbericht 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010); BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kiel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- KLAFS, G. & J. STÜBS (Hrsg. 1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. 3. Aufl. Jena.
- LAMPRECHT, H. & ; TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonvention, Schlussstand Juni 2007.- FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz.- Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Halle.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2007): Standard-Datenbogen zum SPA DE 2732-473: Mecklenburgisches Elbetal' sowie Anlage zum Datenbogen.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN LUNG (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Güstrow.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns; 3. Fassung Stand Juli 2014, Schwerin.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; - 5. überarbeitete Fassung -.
- UMWELTPLANUNG ENDERLE (2021): Bestandserfassung der maßgeblichen Brutvogelarten in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark Rastow – Kraak“ (DE 2534-401)
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.
- ZIMMERMANN, H. (2024): Die Brutvogelgemeinschaft auf der Untersuchungsfläche „Schulcampus Rastow“ im Jahr 2024. Schwerin.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspflege und Naturschutz 53. Bonn-Bad Godesberg.

### **Gesetze und Richtlinien**

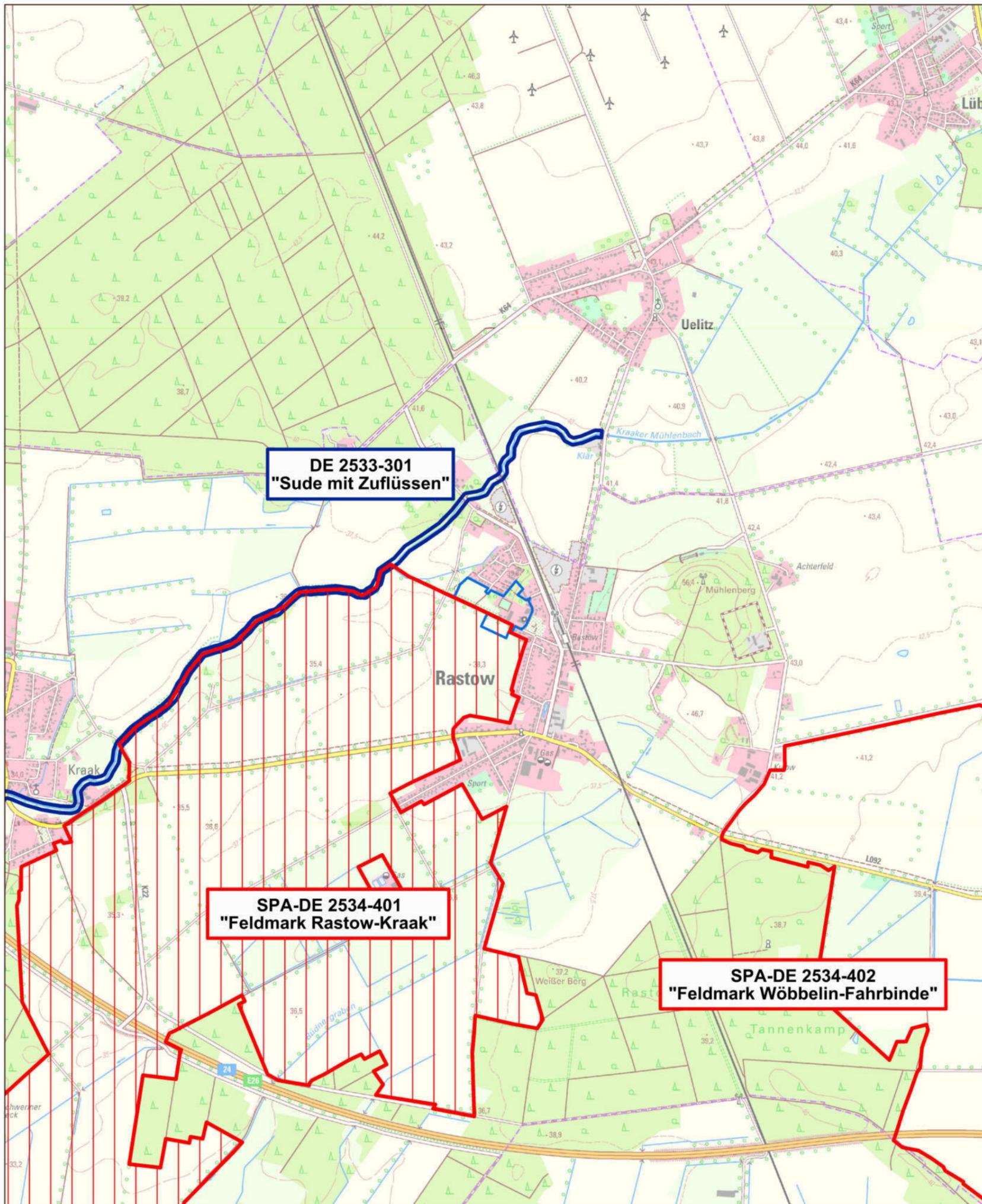
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 5. März 2018

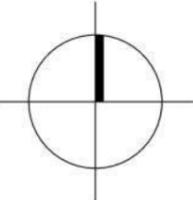
Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die "Erhaltung der wildlebenden Vogelarten". Amtsblatt EG L 103/1.



# FFH-VORPRÜFUNG FÜR DAS GEBIET DE 2833-306

## LEGENDE

-  Nach Artikel der Vogelschutz-Richtlinie 79 / 409 / EWG notifiziertes Vogelschutzgebiet (SPA = Special Protection Area), bei dem Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und das Gegenstand der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist.
-  Nach Artikel der Vogelschutz-Richtlinie 79 / 409 / EWG notifiziertes Vogelschutzgebiet (SPA = Special Protection Area), bei dem Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können
-  Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 1 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, bei dem Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und das Gegenstand der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist.
-  Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 1 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, bei dem Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können
-  Detailliert untersuchter Bereich



### PROJEKT

**FFH Vorprüfung**  
zum Bebauungsplan Nr. 14 'Schulcampus Rastow'

### AUFTRAGGEBER BAUHERR

Gemeinde Rastow  
über Amt Ludwigslust Land  
Wöbbeliner Str. 5  
19288 Ludwigslust

### PLANUNG

STEINHAUSEN JUSTI  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Jungfernstieg 6 19053 Schwerin  
Kommunikation Fon 0385 716538  
eMail buero@steinhausenjusti.de



### PLANINHALT

FFH - Vorprüfung für das Gebiet DE 2534-401

**Übersichtskarte**

Maßstab 1:25.000

STAND	Vorentwurf	BEARB. stein	GEZ. gon
PLANNR.	1.0	DATUM	14.02.2025
BAUHERR	PLANER		
Datum / Unterschrift		Datum / Unterschrift	

# FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

## LEGENDE

### Bestand

- Lebensräume**  
 Biotop- Biotopbezeichnung  
 code  
**WÄLDER**  
 Eichenmischwald  
**FELDEGHÖLZE**  
 Allee / Baumreihe / Einzelbäume  
 Baum- / Strauchflächen  
**OFFENLAND**  
 Acker  
**SIEDLUNG**  
 Kleingartenanlage  
 Straße  
**Sonstige, für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevante Landschaftsstrukturen**  
 Habitate des Ortolan, gemäß Bestandsfassung im SPA, Enderle, 2021  
 Brutrevier des Ortolan, gemäß Bestandsfassung im SPA, Enderle, 2021

### Vogelarten gemäß Anhang I nach VSchRL

- A031** Weißstorch (Ciconia ciconia)  
**A073** Schwarzmilan (Milvus migrans)  
**A074** Rotmilan (Milvus milvus)  
**A338** Neuntöter (Lanius collurio)  
**A379** Ortolan (Emberiza hortulana)

### Sonstige wichtige gebietsbezogene Informationen

- Abgrenzung des avifaunistischen Untersuchungsbereiches  
 Abgrenzung des Vogelschutzgebietes  
 Fluchtdistanz, artspezifisch

### Wirkzonen des geprüften Vorhabens

- Baufeldgrenze

Neuntöter (A338)	
Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geprüfte Vorhaben	
B1.1	Baubedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Flächeninanspruchnahme
B1.2	Baubedingte Beeinträchtigungen der Art durch visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung
B1.3	Anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Flächeninanspruchnahme
B1.4	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV)	
NICHT ERHEBLICH	

Ortolan (A379)	
Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geprüfte Vorhaben	
B2.2	Baubedingte Beeinträchtigungen der Art durch visuelle und akustische Störungen, Scheuchwirkung
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV)	
NICHT ERHEBLICH	

Weißstorch (A031)	
Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geprüfte Vorhaben	
B3.1	Baubedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Flächeninanspruchnahme
B3.3	Anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Flächeninanspruchnahme
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV)	
NICHT ERHEBLICH	

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die in der Bauphase für zu beachten sind	
- sorgsamer Umgang mit Schadstoffen während der Bauphase - Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften - Arbeiten mit biologisch abbaubaren Hydraulik- und Schallöl - fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Baubehälter sowie Abwasser temporärer Baustelleneinrichtung - Einsatz von Baumaschinen und -geräten, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, sowie Einhaltung der Wartungsvorschriften, um Bodenverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmierstoffen zu vermeiden - Minimale Flächeninanspruchnahme während der Bauphase durch Einhaltung der Vorgaben zum Baufeld, Baustrasse, Transportwege - Einschränkung der Arbeitsbreite auf Baubereich - keine Ablagerungen von Baustoffen außerhalb des Baubereiches - Einrichtung der Baustelle außerhalb besonders wertvoller Biotope und außerhalb von Gehölzbereichen - Sicherung der Umgebung im Bereich schutzwürdiger Biotope und Gehölze, insbesondere insbesondere BHA, Freihalten von Bauverkehr und Lagerung Schutz des Wurzelbereiches angrenzender Gehölze	

### Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

#### B 1 Beeinträchtigungsnummer

#### Beschreibung der Beeinträchtigungen

Lebensraumtyp (Anhang IV / Tier oder Pflanzenart (Anhang II))	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geprüfte Vorhaben
B1.1	Beschreibung der Beeinträchtigung incl. Einstufung der Erheblichkeit
B1.2	.....

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere Pläne oder Projekte	
B1.1	Beschreibung der Beeinträchtigung incl. Einstufung der Erheblichkeit
B1.2	.....

EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV)
ERHEBLICH
NICHT ERHEBLICH

Einstufung der Erheblichkeit
erheblich
nicht erheblich

### Art der Beeinträchtigung

- geprüftes Vorhaben  
 andere Pläne und Projekte  
**B** Baubedingte Beeinträchtigung  
**A** Anlagenbedingte Beeinträchtigung  
**M** Betriebsbedingte Beeinträchtigung

### Wirkzonen des geprüften Vorhabens

- Baufeldgrenze

### Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

#### M 1 Maßnahmennummer

#### Beschreibung der Maßnahmen

Lebensraumtyp (Anhang IV / Tier oder Pflanzenart (Anhang II))	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben
M1.1	Beschreibung der Maßnahme incl. Einstufung der Erheblichkeit der verbleibenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
M1.2	.....

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne oder Projekte	
M1.1	Beschreibung der Maßnahme incl. Einstufung der Erheblichkeit der verbleibenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
M1.2	.....

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV)
ERHEBLICH
NICHT ERHEBLICH

Einstufung der Erheblichkeit der verbleibenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
erheblich
nicht erheblich

### Art der Maßnahme

- geprüftes Vorhaben  
 andere Pläne und Projekte  
**M** Maßnahme zur Begrenzung baubedingter Beeinträchtigungen  
**A** Maßnahme zur Begrenzung anlagenbedingter Beeinträchtigungen  
**M** Maßnahme zur Begrenzung betriebsbedingter Beeinträchtigung



INDEX	DATUM	GEZ.	ÄNDERUNGSGEGENSTAND
PROJEKT FFH Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 14 "Schulcampus Rastow" der Gemeinde Rastow			
AUFTRAGGEBER BAUHERR		Gemeinde Rastow über Amt Ludwigslust-Land Wöbbeliner Straße 5 19288 Ludwigslust	
PLANUNG STEINHAUSEN JUSTI Landschaftsarchitekten GmbH Jungfernstieg 6 • 19053 Schwerin Kommunikation • Fon 0385 716538 eMail buero@steinhausenjusti.de			
PLANINHALT Maßnahmenplan Maßstab 1:2000			
STAND	Vorentwurf	GEZ. gon	BEARB. stein
PLANNR.	1.1	DATUM	19.02.2025
BAUHERR	PLANER		
Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift		
DATEI	X1		